

Zur Frage einer künftigen gesetzlichen Getreideversorgung Deutschlands an der Hand der Kriegserfahrungen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

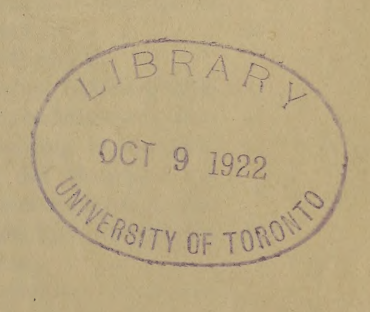
der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Königlichen Universität Greifswald

vorgelegt

von

Ernst Müller





Buchdruckerei Hans Adler, Inh. E. Panzig & Co. :: Greifswald 1917

Referent: Prof. Dr. Hubrich.

Inhaltsübersicht.

Literatur-Verzeichnis.

1. Ackermann-Salisch, Zum Antrag Graf Kanitz, Berlin 1895, H. Walther.
2. Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik 1895: Denkschrift über das Ergebnis der Verhandlungen des preußischen Staatsrates über Maßregeln zur Hebung des Getreidepreises.
3. Arndt, A., Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Berlin 1901, C. Häring.
4. Cohn, G., Über das Börsenspiel, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, I. Heft 1895.
5. Conrad, J., Die Wirkung der Getreidezölle in Deutschland während des letzten Dezenniums, Jahrbuch für National-Ökonomie und Statistik.
6. Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen des Reiches aus Anlaß des Krieges, Reichstag 13. Leg.-Per., II. Session 1914/15.
7. Fürst, W., Getreidemonopol, Schweizer Blätter für Wirtschaft und Sozialpolitik, 1911.
8. Fuld, L., Monopol und Contrahierungszwang, Soziale Praxis Nr. 49, 1906.
9. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Bd., Jena 1909.
10. Hue de Grais, Graf, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und im Deutschen Reiche, Berlin 1914, J. Springer.
11. Handlexikon von Conrad zu Putlitz und Dr. L. Meyer, III. Bd., Stuttgart 1912, Deutsche Verlagsanstalt.
12. Jahresbericht des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse für 1916.
13. Kanitz-Podang, Graf von, Die Festsetzung von Mindestpreisen für das ausländische Getreide, Berlin 1895, Puttkammer und Mühlbrecht.
14. Klapper, E., Kornhaus und Kanitz, Leipzig 1895, H. Voigt.

15. Kühn, E., Das Getreidemonopol als soziale Maßregel, Leipzig 1896, Friedr. Wilh. Grunow.
16. Meyer, Getreidemonopol in der Schweiz, Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Breslau u. Leipzig 1909, Prof. Dr. Jul. Wolf.
17. Naude und Schmoller, Die Getreidehandelspolitik und Kriegsmagazinverwaltung Preußens von 1740 bis 1755, Acta borussica, Berlin 1901.
18. Oppenheimer, F., Weltwirtschaft und Nationalwirtschaft, Berlin 1915, S. Fischer.
19. Philippowich, Grundriß der politischen Ökonomie, Tübingen, I. Bd. 1909, II. Bd. I. Teil 1914, II. Bd. II. Teil 1915.
20. Pichter, F., Der Antrag Kanitz, Köln 1895, Bachem.
21. Schmoller, G., Einige Worte zum Antrag Kanitz, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich 1895 II. Heft.
22. Schwerin, Graf von, Der Antrag Kanitz, seine Bedeutung und seine Durchführbarkeit, Anklam 1895 F. Krüger.
23. Selchow-Rudnik, E. von, Der Antrag Kanitz: eine Forderung nationaler Sittlichkeit, Berlin 1896, Puttkammer u. Mühlbrecht.
24. Stenograph. Bericht über die Verhandlungen der 14. Kommission des Reichstages wegen Ankaufs und Verkaufs ausländischen Getreides nur für Rechnung des Reiches, Berlin 1895, J. Sittenfeld.
25. Stenograph. Bericht über die Verhandlungen des Reichstags, 9. Leg.-Per., II. Session, 1893/94, III. Bd.
26. Stenograph. Bericht über die Verhandlungen des Reichstags, 9. Leg.-Per., II. Session, 1894/95, III. Bd.
27. Wiedenfeld, K., Der deutsche Getreidehandel, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 1895 I. Heft.
28. Wörterbuch der Volkswirtschaft von Elster, Bd. I, Jena 1911.
29. Wörterbuch der Volkswirtschaft von Elster, Bd. II, Jena 1911.
30. Zehnter, J. A., Der Antrag Kanitz auf Verstaatlichung der Getreideeinfuhr, Heidelberg 1895, C. Winter.
31. Zeitungsartikel:
Berliner Tageblatt 1917 No. 49, 27. Januar, Abendausgabe: „Ein staatliches Getreidemonopol nach dem Kriege?"
Deutsche Tageszeitung 1915, No. 606: „Ein sozialdemokratisches Urteil über unsere Nahrungsmittelversorgung."
Deutsche Tageszeitung 1915, No. 629: „Die landwirtschaftlichen Quellen der deutschen Kraft."
Deutsche Tageszeitung 1915, No. 646: „Gesamtergebnis der Verluste der feindlichen Handelsflotten."

Frankfurter Zeitung 1915, No. 321: „Preisregelung für Keks."
Frankfurter Zeitung 1915: „Über Mangel an Schiffsraum und Verteuerung der Frachten."
Kreuzzeitung 1915, No. 597: „Die wirtschaftlichen Fragen der Zeit."
Leipziger Neueste Nachrichten v. 12. 12. 16: „Teuerung der ganzen Welt."
Leipziger Neueste Nachrichten v. 3. 1. 17: „Die Getreidemißernte der Entente und Ententelieferanten."
Leipziger Neueste Nachrichten, 4. 1. 17: „Der Kettenhandel."
Nachrichtendienst für Ernährungsfragen, I. Jahrg., No. 8: „Staatliche Maßnahmen zur Regelung der Volksernährung" von Privatdozent Dr. Briefs.
Tägliche Rundschau No. 617: „Deutschlands Getreideversorgung während des Krieges."
Der Tag, Ausgabe B, 1915 No. 294.
Der Tag, Ausgabe B, 1916, v. 22. Dez.: „Zur Frage der Ernährung nach Friedensschluß."

32. Zietzen, Dr. E., Getreidemonopolpläne, soziale Kultur, August-September 1912, 32. Jahrgang.

[illegible] Zeitung, 1914, No. 221: „[illegible] für [illegible].“

[illegible] Zeitung, 1913: „[illegible] [illegible] der [illegible].“

[illegible], 1914, No. 407: „[illegible] [illegible] der [illegible].“

Leipziger Neueste Nachrichten v. 12. 12. 13: „[illegible] der [illegible].“

Leipziger Neueste Nachrichten, 9. 9. 13: „[illegible] im Elternhaus und [illegible].“

Leipziger Neueste Nachrichten, 4. 1. 14: „[illegible] Anton-[illegible].“

[illegible] Jahrg. No. 8: „Städtische Maßnahmen zur [illegible] der Volksernährung“ von Privatdozent Dr. [illegible].

[illegible], 1914, No. 277: „[illegible] [illegible].“

[illegible] Tageblatt, Morgenausgabe, 1913, No. 301.

[illegible], Morgenausgabe, 1913, v. 12. Dez.: „Zur Frage der [illegible] [illegible].“

[illegible], [illegible], 1913, 22. Januar.

Einleitung.

§ 1. Das Ringen um Deutschlands Existenz.

Unentwegt tobt heute der Weltkrieg. Draußen und drinnen werden Schlachten geschlagen, werden Schlachten gewonnen. Mit nie versagender Tapferkeit und Ausdauer kämpfen Deutschlands Männer und Frauen drinnen und draußen den Kampf fürs Vaterland. Ein jeder ist sich bewußt, daß allein der endgiltige Sieg Deutschlands Sein und Deutschlands Zukunft verbürgt, daß eine Niederlage uns, wenn nicht ein für allemal vernichten, so doch unheilbare Wunden schlagen würde. Dieser furchtbare Kampf ist ein Existenzkampf. „Sein“ oder „Nichtsein“, das ist die Frage der Zukunft Deutschlands. Zwar wird das gewaltige Ringen auf den Schlachtfeldern aufhören, wenn die Feinde, die heute noch die dargereichte Friedenshand frech zurückstoßen, zur Einsicht gekommen sind, daß weiteres Blutvergießen für sie zwecklos ist, daß unsere Mauer im Westen und Osten nicht zu erschüttern ist. Weitergehen aber wird der Wirtschaftskampf. Denn es ist Englands von Anfang an gehegter fester Entschluß, uns wirtschaftlich zu vernichten.

Nur wenn wir auch den Wirtschaftskampf der Zukunft siegreich durchkämpfen werden, ist unser „Sein“, unser Platz an der Sonne gesichert.

Darum ist es nicht nur Recht, sondern Pflicht schon jetzt an Deutschlands wirtschaftliche Zukunft zu denken.

§ 2. Die Wirtschaft im Krieg und Frieden.

Bildet der Krieg „die Fortsetzung der Politik mit anderen Mittel“, so weist er auch wirtschaftlich auf andere Bahnen. Unzählige Bestimmungen und Verordnungen mußten während des Krieges aufgehoben werden und durch neue Maßnahmen ersetzt werden. Das bedeutet natürlich einen tiefen Eingriff in das Wirtschaftsleben des Volkes, und doch kann man sagen, daß den gewaltigen Veränderungen von allen Seiten das größte Verständnis entgegengebracht wird. Auch hier beweist Deutschland, daß es den Verhältnissen voll und ganz gewachsen ist. So wird es denn auch nach dem Kriege nicht schwer fallen, im Anschluß an die entstandenen Ausnahmebestimmungen das Wirtschaftsleben in neue vor dem Kriege unbekannte Bahnen überzuführen.

§ 3. Die Volksernährung, insbesondere die Getreideversorgung.

Unter allen wirtschaftlichen Maßnahmen dieser Zeit gebührt die erste Stelle der Frage zur Sicherung der Volksernährung. Die gewissenlose und allen Grundsätzen des Völkerrechts Hohn sprechende Kriegführung unserer Gegner, insbesondere Englands, zwang uns zu Maßnahmen, die sicherlich in Friedenszeiten höchst bedenklich und freiheitswidrig erschienen wären.

So mußten insbesondere der Brotgetreidehandel und die Getreideverwertung einer weitgehenden gesetzlichen Regelung unterzogen werden. Nur dadurch konnte von seiten der Reichsregierung erreicht werden, daß der Bevölkerung „das tägliche Brot“ erhalten blieb.

Es taucht hier die Frage auf, ob es ratsam ist, die nach Friedensschluß einsetzende Wirtschaftspolitik im Anschluß an gerade diese so segensreiche und durchaus bewährte Kriegsregelung weiterzuführen, oder ob es ange-

brachter erscheint, zu den vor dem Kriege beschrittenen Bahnen zurückzukehren und das Getreide nach altem System dem freien Handel wieder preiszugeben.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß sich die zukünftige Wirtschaftspolitik in einem gewissen Grade von „Opportunität" oder Zweckmäßigkeit leiten lassen muß. Die Lösung der Zweckmäßigkeitsfrage wird von der Prüfung theoretischer Gründe und der Erörterung praktischer Durchführbarkeit abhängen.

Die Versorgung der Bevölkerung Deutschlands mit Brot vollzieht sich jetzt nach Kriegsgesetz folgendermaßen: Das Reich beschlagnahmt, kauft, verkauft das gesamte im Inland erzeugte Getreide und sorgt für Regelung des Mehl- und Brotverkehrs. Der Brotgetreidehandel hat also einen stark monopolartigen Charakter erhalten. Es liegt daher nahe, an die Einführung eines Reichsgetreidemonopols auch für die spätere Friedenswirtschaft schon jetzt zu denken und das Für und Wider eines solchen in Erwägung zu ziehen.

Erster Hauptteil.

Das Reichsgetreidemonopol.

A. Berechtigung des Monopols.

I. § 4. Das Monopol und seine Geschichte

(Aegypten, Griechenland, Rom, das Mittelalter, Friedrich der Große, Frankreich /Colbert/).

Mit einem deutschen Getreidemonopol würde keineswegs etwas neues geschaffen werden. Die Geschichte alter und neuerer Zeit lehrt, daß man das Getreide recht häufig als Verwaltungsobjekt betrachtete[1]). Bei den mangelhaften alten Verkehrsmöglichkeiten konnte und wollte man die Versorgung aller Bevölkerungsschichten mit dem nötigen Brotgetreide nicht privaten Kreisen anvertrauen. Vielmehr finden wir, soweit wir auch in der Geschichte zurückgehen, eine staatliche Aufspeicherung und Verteilung dieses Erzeugnisses.

Schon die Bibel[2]) enthält Berichte über die Anlage von Kornspeichern im Ägyptischen Königreich.

Die griechische Geschichte zeigt, wie der Perikleische Staat den Außenhandel mit Getreide beeinflußte, indem er die Einführung aus den jetzigen südrussischen Gegenden durch Staatsverträge erleichterte. Auch der Innenhandel vollzog sich bereits nach staatlichen Richt-

---

1) Wörterbuch der Volkswirtschaft von Elster, Bd. I, Jena 1911 S. 1033; Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Bd., Jena 1909.

2) Genesis 41, 35, 36, 48, 49, 56.

linien. Durch Einführung von Preistaxen nämlich war man bestrebt, einem übermäßigen Händlergewinn zu steuern.

Wie in Athen, so versuchte man noch vielmehr in Rom den Getreidehandel zu verstaatlichen. Hier kann man bereits von einem Staatshandelmonopol sprechen.

Die reichen und fruchtbaren Provinzen Ägypten und Afrika musten alljährlich Getreide unmittelbar an die Reichshauptstadt liefern, wo dasselbe vom Staate zu billigen Preisen aufgekauft wurde und sodann durch staatliche Beamte unentgeltlich an die Bevölkerung zur Verteilung gelangte.

Im Mittelalter gibt ebenfalls das städtische Getreidebedürfnis den Ausschlag. Marktpolitik und Marktpolizei suchen in jeder Hinsicht das Interesse der Stadtbevölkerung zu wahren. Durch das Verbot des Vorkaufs, des Kaufs auf Vorrat, des Kaufs auf Wiederverkauf und durch Festsetzen von Preistaxen ist man bestrebt, feste Preise zu bilden und dem Wucher zu steuern.

Namentlich[1]) in den italienischen Städten und Staaten findet man zu dieser Zeit vielfach Getreidemonopole. In Mailand ging man soweit, sogar ein Mahl- und Backmonopol einzuführen.

Von Neapel erzählt die Wirtschaftsgeschichte, daß dort der Weizen monopolisiert wurde.

Ein drückendes Kornmonopol wurde unter Sixtus VI. im Kirchenstaate errichtet.

Weitere Vorschriften über die Getreideversorgung der damaligen „Kulturstaaten“ bestanden in mannigfachen Erlassen und Verordnungen der verschiedensten Länder[2]). Besonders gesetzgeberisch wurde in dieser Hinsicht in dem

---

1) Naude und Schmoller, Die Getreidehandelspolitik u. Kriegsmagazinverwaltung Preußens von 1740—1755, Acta borussica, Berlin 1901.

2) Wörterbuch der Volkswirtschaft von Elster, Bd. I, Jena 1911, Seite 1033/34.

Staate Friedrichs des Großen auf den Getreidehandel eingewirkt. Bei günstigen Ernten ließ er große Getreidevorräte in staatlichen Magazinen ansammeln, um auch in schlechten Zeiten sein Volk vor der Gefahr der Überteuerung und Hungersnot zu schützen.

Als weiteren Mittels bediente man sich bereits damals in größerem Umfange der Zollgesetzgebung. In den Jahren 1669 bis 1683 ergingen in Frankreich unter Colbert nicht weniger als 29 Zollverordnungen.

§ 5. **Der Freihandel.**

Die Reglementierung und Fürsorge auf diesem Gebiete dauerte fast überall bis zu der Zeit der französischen Revolution an. Mit einem Schlage änderten sich dann aber die Versorgungsformen und die Entwickelung des „freien" Handels beginnt. Die ersten Versuche, einen großzügigen Getreidehandel auf privater Grundlage zu organisieren, wurden vom deutschen Hansabunde unternommen. Diesem Beispiel folgend, haben die Holländer den Getreidehandel an sich gerissen und ausgebaut, indem sie die Getreideüberschüsse der fruchtbaren Ostseeprovinzen aufkauften und in ihren Handelszentren Brügge, Antwerpen und Amsterdam auf den Markt brachten, wo die getreidearmen Staaten des Mittelmeeres, Italien und Spanien, als willige Abnehmer in stets wachsender Zahl erschienen.

Von großem Einfluß auf die Ausgestaltung des Privatgetreidehandels war der Individualismus des XIX. Jahrhunderts.

§ 5a. **Die Abkehr davon.**

Im Laufe der folgenden Jahrzehnte nahm derselbe einen ungeahnten Umfang an, bis schließlich unter der Wirkung eines gewaltigen Welthandels mancherlei Nebenerscheinungen unangenehm empfunden und preisregelnde

Eingriffe des Staates in verschiedenen Ländern Europas gefordert wurden.

Man nahm alte Einrichtungen zum Vorbild und machte zunächst in der Annahme, daß man stark fortschrittlich handelte, im Kanton Zürich[1]) den Versuch, ein staatliches Getreidemonopol Ende der 70er Jahre einzuführen.

Unter der Parole „wohlfeiles Brot und Unterdrückung des Kornwuchers" stellte dort die sozialdemokratische Partei, wohl durch zeitweise im 19. Jahrhundert eintretende Kornteuerungen veranlaßt, im Interesse der Verbraucher den Antrag auf Einführung eines staatlichen Monopols an Stelle des freien Handels. Nicht nur der Getreideeinkauf, sondern auch die Getreideverteilung sollte staatlich geregelt werden, um die Bildung eines Mühlenringes zu verhindern und die Abgabe von wohlfeilem Brot sichern zu können.

Der Antrag wurde mit etwa 29 000 gegen 16 000 Stimmen abgelehnt. Desgleichen erstickten die Versuche in den 90er Jahren. In einer Zeit der niedrigsten Getreidepreise wurde damals von dem Schweizer-Bauernbund die Einführung eines Getreidemonopols angestrebt. Man verfolgte damit den Zweck, den Getreidebauern Anbauprämien zu gewähren, ohne dadurch das Brot zu verteuern. — In der Folgezeit wurde dann der Gedanke noch mehrmals wieder aufgegriffen, ohne jedoch irgendwelche gesetzgeberische Folgen nach sich zu ziehen.

Den Bestrebungen der Schweiz schloß sich Ende der 80er Jahre Rußland an, obwohl die wirtschaftlichen Verhältnisse Rußlands im unmittelbaren Gegensatz zu denen der Schweiz standen. Während die Schweiz sich vorwiegend als Industrie-Freihandels- und Getreideeinfuhrland

---

1) Meyer, Getreidemonopol in der Schweiz, Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Breslau und Leipzig 1909, Prof. Dr. Jul. Wolf, Seite 19/25.

charakterisiert, so sind die hauptsächlichsten Merkmale in dieser Beziehung für Rußland: Der Schutzzoll, die Getreideausfuhr und die überwiegend agrarische Bevölkerung. 85 % der russischen Bevölkerung leben von der Landwirtschaft. Wie in der Schweiz, so blieb es auch in Rußland beim Versuch[1]).

In Frankreich erging im Jahre 1893 von Monsieur A. Des grands Champs an die Bauern ein „projet de remaniement de la législation sur les blés". Durch entsprechenden Gesetzesentwurf wird ein Getreideeinfuhrmonopol gefordert: ausländisches und inländisches Getreide soll vom Staat zu einem Einheitspreis angekauft und mit einem kleinen Aufschlag an Müller und Bäcker verkauft werden. Jedoch kam dieser Entwurf niemals vor die französische Volksvertretung. Dagegen trat bereits ein Jahr später der bekannte sozialdemokratische Abgeordnete Jaurès mit folgendem Antrag hervor: „L'état a seul le droit d'importer les blés étrangers et les farines étrangères. Il les revendra à un prix fixé tous les ans par une loi". Mit diesem Antrage wollte Jaurès der Spekulation, die lediglich auf Grund der Einfuhrmöglichkeit beruht, entgegenarbeiten. Insbesondere im Interesse der Kleinbesitzer, Pächter und landwirtschaftlichen Arbeiter hoffte er dadurch die drohende Krisis abzuwenden, indem er ihnen die Einführung eines Minimallohnes in Aussicht stellte.

§ 6. **Der Antrag Kanitz.**

Fast gleichzeitig wurde in Deutschland von dem konservativen Reichstagsabgeordneten Grafen Kanitz folgender Antrag gestellt: Der Reichstag wolle beschließen: Den Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach

1) Fürst, W., Getreidemonopol, Schweizer Blätter für Wirtschaft und Sozialpolitik, 1911 Seite 385 ff.

1. Der Einkauf und Verkauf des zum Verbrauch im Zollgebiet bestimmten ausländischen Getreides mit Einschluß der Mühlenfabrikate ausschließlich für Rechnung des Reiches erfolgt,
2. Die Verkaufspreise des Getreides nach den inländischen Durchschnittspreisen 1850/90, die Verkaufspreise der Mühlenfabrikate nach dem wirklichen Ausbeuteverhältnis, den Getreidepreisen entsprechend, bemessen werden, solange hierdurch die Einkaufspreise gedeckt sind, während bei höheren Einkaufspreisen auch die Verkaufspreise entsprechend zu erhöhen sind,
3. Über die Verwendung der aus dem Verkauf des Getreides und der Mühlenfabrikate zu erzielenden Überschüsse derart Bestimmung getroffen wird, daß:
   a) alljährlich eine den jetzigen Getreidezolleinnahmen mindestens gleichkommende Summe an die Reichskasse abgeführt wird;
   b) zur Ansammlung von Vorräten für außerordentliche Bedürfnisse (Kriegsfälle usw.) die nötigen Mittel bereit gestellt werden;
   c) ein Reservefonds gebildet wird, um in Zeiten hoher In- und Auslandspreise die Zahlung der an die Reichskasse jährlich abzuführenden Summe (a) sicher zu stellen.

Der Antrag ist natürlich der verschiedensten Kritik begegnet, vom höchsten Loblied bis herunter zu völliger Unbrauchbarkeit, oder gar: „dieser Antrag ist gemeingefährlich“ (Abgeordneter von Bennigsen). In einer der vielen ihm gewidmeten Sonderschriften heißt es bei von Selchow-Rudnik[1]): Der Antrag birgt dem innersten Kern nach die endgültige Entscheidung über die, den Brenn-

1) E. von Selchow-Rudnik, Geheimer Regierungsrat und Landrat a. D.: Der Antrag Kanitz, S. 1.

punkt der sozialen Frage bildende tägliche Brotfrage, nicht bloß für den einzelnen Landwirt, sondern für die Gesamtheit des deutschen Volkes, hiermit aber auch über dessen Sein oder Nichtsein". An anderer Stelle sagt derselbe Verfasser (S. 9): „Wenn der Antrag Kanitz durch Kontingentierung des Einfuhrbedarfs einen derartigen Preisstand des Getreides bezweckt, daß derselbe stetig zu Gunsten nicht bloß der Starken, sondern der großen Masse der hochverschuldeten Schwachen, die Produktionskosten deckt und dem Bauer nach gleichem Recht unterschiedslos sein Auskommen sichert, so hat man hierin den letzten festen Punkt zu erblicken, welchen der deutsche Bauer und sei es mit dem eigenen Leben halten muß, will er nicht gleich seinem westlichen Nachbar wirtschaftlich-rechtlich und damit auch sittlich rettungslos für immer verloren sein. Dem Antrag wohnt demgemäß, allerdings unter der Voraussetzung einer wesentlich anderen Ausführungsform eine hohe sittliche Bedeutung, und zwar bis zu dem Grade inne, daß von seiner Verwirklichung, als ersten positiven Schritt zu einer zielbewußten wahren Sozialreform, national-sittlich und hiermit überhaupt die Zukunft der Deutschen abhängt".

Inwieweit der Antrag praktisch durchführbar und sein Inhalt für die Ausgestaltung der späteren deutschen Wirtschaftsverhältnisse verwertbar ist, wird an anderer Stelle erörtert werden. Hier mag festgestellt sein, daß derselbe nach einer ausgedehnten Erörterung, bei der vor allem die sozialdemokratische Partei eine große Reihe mehr oder weniger wichtiger Bedenken vorbrachte, im Plenum des Reichstags abgelehnt wurde[1]).

Der Abgeordnete Ackermann-Salisch bemerkt dazu: „In Summa kann es keinem Zweifel unterliegen, daß unsere Sozialdemokratie oder vielmehr ihre Führer mit der Ein-

1) Schmoller, G., Einige Worte zum Antrag Kanitz, Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, 1895, II. Heft, S. 230/238.

bringung des Antrags Kanitz an einem Wendepunkt des Schicksals ihrer Partei angelangt sind: Entweder stimmen sie gegen denselben, dann werden sie das Vertrauen der von ihnen Verführten vollends verlieren, oder sie stimmen für denselben, dann schreitet die in der Folge sich einstellende allgemeine Zufriedenheit des Volks mit seinen Lebens- und Abeitsbedingungen über die utopistischen Gebilde eines sozialdemokratischen Zukunftstaates lächelnd hinweg, die Führer finden keine zu Verführenden mehr und haben ihre Rolle also ausgespielt"[1]).

Darauf wurde derselbe im nächsten Jahre in veränderter Fassung wieder eingebracht, in einer Kommission von 28 Mitgliedern beraten und nochmals in neuer Form im Dezember 1895 vorgelegt. Man wollte hauptsächlich eine Verstaatlichung des Ein- und Verkaufs des ausländischen Getreides mit Einschluß der Mühlenfabrikate mit diesem Antrage im Interesse der Landwirtschaft und der gesamten Bevölkerung erreichen. Jedoch auch dieser Antrag hatte das gleiche Geschick; er wurde nie Gesetz.

Seitdem wurde der Gedanke eines Getreidehandelsmonopols erneut in der Schweiz und in Rußland aufgegriffen. So beantragte vor kurzem der Vorsitzende der Verpflegungskommission der Reichsduma, der Abgeordnete Korjakin, wie im Jahre 1912 berichtet wird, die Monopolisierung der Getreideausfuhr, und in der Schweiz treten erneut die Müller für ein Getreidemonopol ein[2]).

§ 7. **Zusammenfassung.**

Aus dem geschilderten geschichtlichen Abriß ergibt sich folgender Schluß:

---

1) Ackermann-Salisch, zum Antrag Kanitz, Berlin 1895 (Herm. Walther) S. 13, vergl. auch S. 14.

2) Zietzen, Dr. E., Getreidemonopolpläne, Soziale Kultur, August—September 1912, 32. Jahrg. Seite 86ff.

Der Gedanke eines Getreidemonopols ist im Hinblick auf das allgemeine Ernährungsinteresse der Bevölkerung sowohl zu Gunsten des Staates als auch zu Gunsten einzelner Wirtschaftszweige des öfteren verwirklicht oder doch zum mindesten nachhaltig erörtert worden, und zwar nicht nur in getreidearmen Gegenden, sondern in Staaten mit den verschiedensten Wirtschaftsbedingungen. Die Monopolbestrebungen fanden jederzeit lebhafte Unterstützung, bald von den Erzeugern, bald von den Verbrauchern; die verschiedensten politischen Parteien traten nacheinander für die Einführung eines Monopols ein.

Hiernach möchte an sich zwar die Einführung eines Getreidemonopols geschichtlich begründet erscheinen, seine tatsächliche Schaffung wird jedoch aus diesem Grunde allein noch nicht gerechtfertigt, zumal wenn man in Erwägung zieht, daß unsere gegenwärtige Kriegswirtschaft wohl nur infolge der durch lange Friedensjahre hindurch geführten Zollpolitik ermöglicht worden ist. Jedoch haben sich durch den Krieg die inländischen und ausländischen Verhältnisse derartig verschoben, daß man immerhin Bedenken haben mag, die vor dem Kriege so bewährte „Schutzzollpolitik" ohne weiteres nach Friedensschluß wieder einzuführen.

II. § 8. Das Monopol und der Schutzzoll.

Begriff. Was verstand man vor dem Kriege unter Schutzzollpolitik und welche Ziele verfolgte man mit ihr? Das treibende Motiv der deutschen Schutzzollpolitik erstrebte durch Fernhalten fremder konkurierender Waren eine befriedigende Preisbildung unter besonderer Berücksichtigung der nationalen Arbeit, insbesondere auch unserer Landwirtschaft und ihrer Erzeugung.

Das Ziel dieser Politik war, den heimischen Ackerbau gegen die Masseneinfuhr ans den billiger erzeugenden südeuropäischen, amerikanischen und ostindischen Ländern zu schützen[1]). Mit anderen Worten, man wollte auf die Preisbildung dergestalt einwirken, daß die Inlandspreise auf Kostcn des Auslandes steigen sollten, indem man erhoffte, das Ausland zum Tragen des Zolles zu zwingen[2])

Ob dieses Ziel jedoch erreicht wurde, ob nicht vielmehr gerade das Inland tatsächlich den größeren Teil des Zolles selbst gctragen hat, ist sehr fraglich. Ein Getreidezoll ist eben kein Einfuhrverbot und hebt den natürlich geschützten Markt nicht aus dem allgemeinen Weltmarkt heraus[3]). Ebensowenig wie die Produktions- und Transportkosten auf dem Weltmarkt vermindert wurden, ebensowenig änderte sich dauernd das Verhältnis von Angebot und Nachfrage, da die Spekulation unter dem Einflusse des Schutzzolles keine Veranlassung nahm, dauernd die Preise herabzudrücken. Im Gegenteil begünstigte der Schutzzoll vielmehr die Spekulation — so wird jedenfalls von agrarischer Seite betont — und rief eine rücksichtslose Preissteigerung hervor.

Außerdem war die Wirkung des Zolles keineswegs immer die gleiche, vielmehr äußerte sich dieselbe je nach den Zeiten und Gegenden in verschiedener Weise: Bei reichen Ernten kam trotz des Zolles nach wie vor das ausländische Getreide in reichlichem Maße auf den Inlandsmarkt. Bei schlechten Ernten dagegen trat gerade infolge des Zolles eine nicht unbedeutende Verteuerung ein. Des weiteren machte sich eine verschiedenartige Preisbildung bemerkbar, wenn in den verschiedenen Gegenden Deutsch-

---

1) Hue de Grais, Graf, Handbuch der Verfassung in Preußen u. im Deutschen Reiche, Berlin 1914, J. Springer, S. 280.

2) Wörterbuch der Volkswirtschaft von Elster, Jena 1911, S. 1057/58.

3) Wörterbuch der Volkswirtschaft von Elster, Jena 1911, S. 1057.

lands die Ernte ungleichmäßig ausfiel, wenn beispielsweise im Nordosten ein Überfluß, im Südwesten dagegen ein Mangel an Getreide herrschte.

Hiernach wird man in der Annahme nicht fehlgehen, daß die Grundlagen der Preisbildung durch den Schutzzoll unberührt blieben.

Immerhin muß man zugeben, daß der Getreideschutzzoll in gewisser Höhe jedenfalls die gewünschte Wirkung zeitigte[1]), wobei man die Schwierigkeiten, einigermaßen wirkungsvolle Zollsätze festzusetzen, nicht außer Betracht lassen darf. Als Beweis für die vorhandenen Schwierigkeiten mag die Tatsache gelten, daß die Getreidezölle seit ihrer Einführung im Jahre 1879 nicht weniger als viermal eine Abänderung erfuhren.

Die Einwendungen, daß der Schutzzoll ohne Einwirkung auf die Preisbildung blieb, sind indeß keineswegs die einzigen Waffen, die man gegen denselben ins Feld führte; vielmehr legte man ihm mit mehr oder weniger Berechtigung folgende Nachteile zur Last: der Schutzzoll bewirke eine ungerechtfertigte Erhöhung des Grundwertes; der Schutzzoll erhöhe die Gefahr einer künstlichen Verhinderung der Vermehrung des Kleinbesitzes auf Kosten des Großgrundbesitzers; der Schutzzoll sei die mittelbare Veranlassung zur Beibehaltung veralteter Wirtschaftsmethoden; der Schutzzoll erhöhe die Absatzschwierigkeiten für den kleinen Landwirt und biete keine Möglichkeit dauernder Erzeugungsvermehrung.

Ganz besonders aber tadelte man, daß die unausbleibliche Brotpreiserhöhung die Ausgabefähigkeit der breiten Masse in höherem Maße in Anspruch nehme, wenn auch die Verteuerung des Getreides nicht in voller Höhe dem

---

1) Wörterbuch der Volkswirtschaft von Elster, Jena 1911, S. 1057, II.

Zoll folgte. Graf Kanitz äußerte sich in diesem Sinne mit den Worten: „Der Schutzzoll funktioniert nicht mehr[1])“.

Mag die Gegnerzahl der Schutzpolitik auch noch so groß gewesen sein, so fanden sich andererseits doch viele Leute, die in demselben das einzige Mittel sahen, den starken Rückgang der Getreideerzeugung und der landwirtschaftlichen Betriebe wirksam zu unterbinden.

Mag dem sein wie ihm wolle, jedenfalls darf nicht verkannt werden, daß der Getreidezoll am Platze erscheint, wenn ein gewaltiger Preissturz die Mehrzahl der Landwirte in ihrem Dasein und in ihrer Besitzstellung ernstlich gefährdet.

Des weiteren hat sich gezeigt, daß der Getreidezoll in der Lage ist, die Landwirtschaft kaufkräftig zu erhalten, was selbstredend auch mittelbar den anderen Wirtschaftszweigen zugute kommt.

Von allem anderen aber abgesehen, verdanken wir Deutschlands hohe wirtschaftliche Blüte vor dem Kriege in erster Linie dem Schutzzolll.

Besonderen Nutzen hat insbesondere der Staat aus diesem System ziehen können. Die Reichseinnahmen aus den Zöllen bildeten einen wesentlichen Faktor im Reichshaushalt.

Man sieht, daß sich der Schutzzoll vor dem Kriege allen Anfechtungen zum Trotz, man kann wohl sagen, recht gut bewährt hat. Wollte man jedoch daraus die Folgerung ziehen, daß dieses System eine dauernde Beibehaltung verdiene, so möchte man leicht zu einem Trugschluß kommen.

Nach menschlicher Berechnung muß einmal der Augenblick eintreten, wo das konkurrierende Ausland infolge der Entwickelung seiner eigenen Bevölkerung nicht mehr in der Lage ist, Getreide in dem alten Maße auszuführen,

---

1) Stenograph. Bericht aus den Verhandlungen des Reichstags. 9. Leg.-Per. II. Session, 1894/95 III. Bd. Seite 1776.

wo es durch Besetzung allen Freilandes, durch intensiveren Betrieb, durch eine steigernde Grundrente u. dergl. in seinen Ezeugungskosten in demselben Maße wie die anderen Kulturstaaten gesteigert wird. Dann wird der Staat sich zur Aufhebung der Zollpolitik genötigt sehen und lediglich noch Erziehungszölle anerkennen können.

Dieser Zeitpunkt, so sicher er auch einmal kommen muß, liegt jeoch noch in weiter Ferne. Von weit größerer Bedeutung ist die Frage, ob sich nach den Erfahrungen dieses Krieges nach Friedensschluß die Wiedereinführung des Schutzzollsystems überhaupt empfiehlt.

Aller Voraussicht nach werden die jetzigen hohen Preise infolge der durch den Krieg hervorgerufenen Wertzerstörungen, infolge der durch Ausgabe des Pagiergeldes vermehrten Umlaufsmittel, infolge der mit Bestimmtheit zu erwartenden großen Nachfrage an Getreide noch eine geraume Zeit lang nach Kriegsende fortdauern und damit das Zollsystem einstweilen überflüssig machen.

Andererseits gibt der Gedanke, die Wiedereinführung des Zolles von einem Jahre zum anderen bis zum Eintritt eines Preissturzes hinauszuschieben, zu allerlei Bedenken Anlaß. Es empfiehlt sich vielmehr, den veränderten Verhältnissen dadurch Rechnung zu tragen, daß man den schwierigen Übergang aus der Kriegs- zur Friedenswirtschaft in festgefügten Bahnen bewirkt.

Dies zu ermöglichen, ist allein ein staatliches Monopol, begründet auf die im Kriege gemachten Erfahrungen, in der Lage. Natürlich kann es sich nur um ein Reichsmonopol handeln, sodaß sowohl Ankauf wie Verkauf, sowohl des ausländischen wie des inländischen Getreides unter entsprechender Beeinflussung des Müllerei- und Bäckereigewerbes durch das Reich erfolgt.

Zwar halten sich erfahrungsgemäß die Mehl- und Brotpreise durchschnittlich in einem gewissen Verhältnis zu den Getreidepreisen und nur bei sinkenden Getreidepreisen kann

man die Beobachtung machen, daß die Mehl- und Brotpreise nur langsam und zögernd folgen, und daß nur auf dem Lande, wo die Eigenbäckerei des Landwirts dem gewerbsmäßigen Bäckereibetriebe starke Konkurrenz macht, in dieser Beziehung ein Ausgleich stattfindet. Immerhin empfielt sich angesichts des Umfanges des Bäckerei- und Müllereigewerbes und angesichts der nur allzusehr drohenden Spekulationsgefahr bei einer Monopolisierung des Getreidehandels auch auf jene Gewerbe von Reichs wegen einzuwirken.

Ein solches Reichsmonopol müßte natürlich dem Zweck entsprechend als Reichshandelsmonopol ausgestaltet werden. Dabei könnten die Vorteile des Zollsystems in erhöhtem Maße gewahrt, die Nachteile dagegen auf Grund der bei den Verhandlungen über den Antrag Kanitz gemachten Erfahrungen vermieden oder doch wesentlich gemildert werden.

Dann wäre das Reich in der Lage, die Getreide- und damit die Brotpreise unter Vermeidung erheblicher Schwankungen so hoch und so niedrig anzusetzen, wie es das Allgemeininteresse bei einem billigen Ausgleich erfordert.

Als Zukunftsziel könnte dabei bereits von vornherein die Wiederaufhebung des Monopols ins Auge gefaßt werden, sobald dasselbe seinen ursprünglichen Zweck, nämlich die Wiederschaffung einer normalen Wirtschaftslage, erfüllt hat. Dies würde zugleich seine erzieherische Wirkung auf die Wirtschaftsweise der Inlandserzeuger nicht verfehlen.

Das Reichsgetreidemonopol bedeutet einen weiteren Schritt auf dem Wege zu der von der Wissenschaft geforderten Einheit der Wirtschaftspolitik, nämlich zum Übergang zu einem künftigen vollkommeneren Zustand der Güterversorgung unter möglichster Schonung der bestehenden Interessen[1])".

---

1) Philippowich, Grundriß der politischen Ökonomie, Tübingen II. Bd. I. Teil 1914 Seite 7.

III. § 9. Das Monopol und die Landwirtschaft.

Vor allen Dingen wird die Landwirtschaft durch den allmählichen Übergang aus der Kriegs- zur Friedenswirtschaft unter dem Einfluß des Monopols sichergestellt werden.

Die Landwirtschaft wird alsdann keinen Grund mehr zur Klage haben, daß sie unter einem künftigen Schutzzoll sich schlechter stehe als andere Wirtschaftszweige wie z. B. die Industrie. Den bereits oben angezogenen Einwendungen, daß derartige Monopoleinrichtungen der Landwirtschaft selbst schaden würden, kann nicht zugestimmt werden.

Es ist keineswegs richtig, daß sowohl der schlechte wie der gute, der verschuldete wie der unverschuldete, der durch schlechte wie durch gute Witterung betroffene Landwirt aus der Monopoleinrichtung den gleichen Nutzen ziehen kann, da durch die Art der Preisfestsetzung der gute Wirt für seine bessere Getreideerzeugung gerade durch einen besseren Preis belohnt werden wird.

Daß vielmehr bei dem umgekehrten System, bei der sogenannten „gleitenden Skala", sich mancherlei Übelstände einstellen, lehren die Erfahrungen, die man damit in England gemacht hat: Die durch bestimmte Preisänderungen notwendig gewordenen gesetzlichen Zolländerungen wurden zu wilden Spekulationen ausgenutzt.

Witterungszufälle und Schuldverhältnisse zu berücksichtigen, ist im übrigen nicht Sache eines Getreidemonopols. Um gegen diese den Landwirt genügend zu schützen, ist das Credit- und Versicherungswesen berufen.

Auch der Einwurf ist unbegründet, daß durch das Monopol eine Spaltung zwischen Groß- und Kleingrundbesitz hervorgerufen werde, allein der Großgrundbesitz infolge seiner Fähigkeit, größere Mengen Korn auf den Markt zum Verkauf zu bringen, Vorteile aus dem Monopol ziehen könne. Sobald die Preise derart sein werden, daß sie die Produktionskosten decken, sobald also der Kornanbau gebührenden Lohn verspricht, wird auch der kleine Betrieb bestrebt sein, auf

dem Markt als Konkurrent zu erscheinen. Je lohnender aber der Getreidebau für ihn wird, desto größer wird seine Verkaufslust werden und desto fleißiger wird er das Feld bestellen. Dies ist nicht etwa eine bloße, durch nichts begründete Hoffnung, vielmehr hat der kleine Landwirt sein lebhaftes Interesse an lohnenden Getreidepreisen bereits seinerzeit bekundet, als der weitaus größte Teil der gesamten Landwirtschaft Deutschlands sich für Annahme des Antrages Kanitz erklärte.

Des weiteren wird von den Monopolgegnern vorgebracht, daß das Monopol die Latifundienbildung fördere. Das dies nicht der Fall ist, beweist die Geschichte, die nur ganz vereinzelt Beispiele aufzuweisen hat, wo derartige Bestrebungen von Erfolg begleitet waren.

Überdies werden unsere gesetzlichen Bestimmungen und die jeweilig zu treffenden Maßnahmen zur Förderung der inneren Kolonisation nicht verfehlen, nach wie vor für eine gerechte und zweckentsprechende Verteilung des Grund und Bodens Sorge zu tragen.

Was nun die Einwendung betrifft, das Monopol werde die Ursache sein, daß man wieder zu veralteten Wirtschaftsmethoden übergehen werde, so erscheint auch dies wenig berechtigt, wenn man sich die bisherige Tätigkeit der landwirtschaftlichen Organisationen und Lehranstalten vor Augen führt.

Innerhalb von 30 Jahren stieg nämlich die Zahl der ökonomischen Lehrinstitute von 7 mit 404 Besuchern auf 9 mit 2387 Besuchern.

In dem gleichen Zeitraum wuchs die Zahl der mittleren und niederen Fachschulen von 87 mit 3257 Besuchern auf 246 mit 14585 Besuchern, während in derselben Zeit die Zahl der ländlichen Fortbildungsschulen von 338 mit 9288 Besuchern auf 5349 mit 86 689 Besuchern wuchs.

Einen weiteren Beweis für das Streben der deutschen Landwirtschaft nach Kulturverbesserung des Grund

und Bodens liefern folgende Aufzeichnungen: Von den 3 Ländern, Deutschland, England, Frankreich verbrauchte Deutschland im Jahre 1912 bei weitem am meisten Düngesalze. Während England 189,3 kg und Frankreich 96,6 kg verbrauchten, betrug der Bedarf in Deutschland auf gleicher Fläche 1321,9 kg[1]).

Ferner wird man in der Annahme kaum fehl gehen, daß sich durch eine gesunde Monopolpolitik die Grundwertverhältnisse in Deutschland bessern werden, da die in Aussicht genommene Tendenz einer steten Verbilligung des Brotgetreides oder wenigstens doch einer ziemlich gleichmäßigen Preisbildung auf dem Gütermarkt einen beruhigenden Einfluß des Bodenwertes hervorrufen muß.

Als weiteren Einwand führen die Gegner des Monopols an, der Getreideanbau könne leicht einen derartigen Umfang annehmen, daß man mit der „Gefahr" einer Übererzeugung rechnen müßte. Derartige Befürchtungen sind indessen gänzlich unbegründet.

Wenn auch die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten einen gewaltigen Aufschwung erfahren hat, wenn auch die Ernteerträge vom Jahre 1881 bis zum Jahre 1913 z. B. an Weizen von 12,7 Dz. auf 23,6 Dz., an Roggen von 10,9 Dz. auf 19,1 Dz. pro Hektar wuchsen, was eine Zunahme von 85,8 % an Weizen, von 75,2 % an Roggen bedeutet[2]), so darf man doch jedenfalls für die nächste Zukunft wohl kaum mit einer in gleicher Stärke fortfahrenden Zunahme der Ernteerträge rechnen.

Nach Beendigung des Krieges wird man nicht sobald mit einer weiteren Erzeugungsvermehrung infolge der damit verbundenen hohen Kosten rechnen können, da einerseits die uns zur Verfügung stehende Getreidebaufläche nur wenig ausdehnungsfähig ist — die Frage einer möglichen

1) Deutsche Tageszeitung 1915, No. 629, Die landwirtschaftlichen Quellen der Deutschen Kraft.

2) Deutsche Tageszeitung 1915, No. 629, Die landwirtschaftlichen Quellen der deutschen Kraft.

Gebietserwerbung bei Friedensschluß mag hier unerörtert bleiben — andererseits aber die Anbaufläche infolge der durch den Krieg in bedeutend erhöhtem Maße gestellten Anforderungen ausgesaugt ist, sodaß sie, um weiter in dem gleichen Maße erzeugungsfähig zu bleiben, einer gründlichen Kulturaufbesserung bedarf, was, abgesehen von der Schwierigkeit der Beschaffung der nötigen Düngestoffe, mit gewaltigen Unkosten verknüpft ist.

Überdies hat der Staat ja in der Möglichkeit der Preisänderung ein wirksames Mittel zur Regulierung in der Hand, wenn wirklich einmal die „Gefahr" einer Übererzeugung allzusehr in greifbare Nähe treten sollte. Im Übrigen wird das allgemeine Angebot auf dem Weltmarkt seinen Einfluß auf die inländische Getreideerzeugung nicht verfehlen. Zwar wird man wohl in der Annahme nicht fehl gehen, daß Nordamerikas Konkurrenz auf dem Weltmark im Rückgange begriffen ist, dafür aber ist Argentinien als nicht zu verachtender Rivale an seine Stelle getreten, welches gewaltige Mengen Getreide auf den Markt wirft.

Die Anbau- und Raumverhältnisse auf der Erde werden noch in längerer Zeit dafür sorgen, daß die billiger erzeugte Getreidemasse des Auslands eine große Steigerung des inländischen Getreideerzeugnisses verhindert.

Umgekehrt wird aber auch eine Erzeugungsverminderung selbst bei starkem Rückgang der Getreidepreise nicht so schnell zu befürchten sein, da der Getreideanbau sich gleichfalls nicht so schnell verringern läßt, und der Ausdehnung der Viehzucht, des Gemüse- und Obstbaues in Deutschland durch Klima, Bodenbeschaffenheit uud Bevölkerungsverteilung verhältnismäßig enge Grenzen gesetzt sind [1]).

Der Getreidebau wird also in bisherigem Umfange nach wie vor die Grundlage unserer Landwirtschaft bilden.

1) Wörterbuch der Volkswirtschaft von Elster Bd. II. Jena 1911, Seite 1061.

Wenn schließlich eingewendet wird, daß ein Getreidemonopol auf die ländlichen Lohnverhältnisse in den verschiedenen Gegenden nicht unbedenkliche Folgen haben müßte, insofern nämlich, als sich den gleich hohen Getreidepreisen entsprechend gleichmäßige Lohnsätze in allen Teilen Deutschlands herausbilden würden, sodaß eine verschiedenartige Berücksichtigung der verschiedenen ländlichen Verhältnisse ausgeschlossen wäre, so ist dem gegenüber festzustellen, daß allgemein durch eine Erhöhung der Löhne die Lösung der Frage des Arbeitermangels erleichtert werden wird, wobei die Gefahr gleich hoher Lohnsätze wohl kaum ins Gewicht fallen dürfte, umsoweniger, als ihr durch entsprechend abgestufte Getreidepreisfestsetzung leicht begegnet werden kann.

IV. § 10. **Das Monopol und die Industrie.**

Es ist von jeher vielfach auf das Bestehen eines gewissen Gegensatzes zwischen Landwirtschaft und Industrie hingewiesen und es sind die verschieden Wirkungen, die die Förderung des einen Wirtschaftszweiges auf den anderen ausüben würde, betont worden.

Man hat gesagt, Getreidezölle und Getreidemonopol erhöhten die Löhne in ungebührlicher Weise und schadeten dadurch der Industrie.

Demgegenüber muß ausgeführt werden, daß die Industrie zum vollen Erfolge der nötigen Absatzgebiete im In- und Ausland bedarf. Kommt nun vorzugsweise das Ausland für ihren Absatz in Betracht, so ist infolge des Konkurrenzkampfes auf dem Weltmarkt ein möglichst niedriger Arbeitslohn die unbedingte und erste Voraussetzung für ein sieghaftes Vordringen[1]).

Dieser niedrige Lohn ist jedoch nur bei billigen Brotpreisen denkbar.

---

1) Wörterbuch der Volkswirtschaft vos Elster, Jena 1911, Bd. II Seite 10[illegible].

Daß nun einerseits ein dauernd billiger Brotpreis ganz besonders durch das Getreidehandelsmonopol erreicht werden kann und daß andererseits das Getreidehandelsmonopol auch tatsächlich bemüht sein wird, die bereits bis zur höchsten Grenze gesteigerten Getreidepreise im Interesse der Allgemeinheit möglichst herabzusetzen, ist bereits oben ausgeführt worden.

Ist dagegen die Industrie vorzugsweise darauf angewiesen, ihre Erzeugnisse auf dem inländischen Markt abzusetzen, dann wird eine kaufkräftige Landwirtschaft ihr Hauptabnehmer sein.

Der gleiche Vorteil wird dem Handwerker auf dem Lande und in den kleinen Städten erwachsen.

Diese Kaufkraft wird natürlich der deutschen Gesamt-Industrie angesichts des durch den Krieg eingetretenen Verlustes überseeischer Absatzgebiete ganz besonders willkommen sein.

Nun hängt allerdings die Förderung bezw. die Schädigung der Industrie im wesentlichen davon ab, welche Bedeutung der Getreidebau überhaupt in einem Lande hat.

In Deutschland spielt derselbe noch eine so beträchliche Rolle, daß sein Untergang den „Verlust einer ganzen Absatzprovinz für sich bedeuten würde“ [1]).

Unter anderem hat der Verbrauch an Maschinen in der Landwirtschaft erheblich zugenommen. In der Zeit von 1882 bis 1907 stieg die Zahl der in der Landwirtschaft verwendeten Dampfpflüge allein um 258,3 %, die der Mähmaschinen um 1437,7 %, die der Dampfdreschmaschinen um 545,9 % [2]).

Abgesehen von einer Brot- und Getreidepreisverbilligung muß in jedem industriellen Staat jedenfalls mit

1) Wörterbuch der Volkswirtschaft von Elster, Jena 1911, Bd. II, St. 1063.

2) Deutsche Tageszeitung 1915, No. 629, Die landwirtschaftl. Quelle der deutschen Kraft.

gleichmäßigen Getreidepreisen gerechnet werden können[1]), da nur dann ein Gleichbleiben der Löhne zu erwarten steht. Daß hierzu ein gut gehandhabtes Getreidehandelsmonopol die beste Grundlage bietet, braucht nicht besonders erwiesen zu werden.

V. § 11. **Das Monopol und der Handel.**

Ganz selbstverständlich bedeutet die Einführung eines Getreidehandelsmonopols einen starken Eingriff in den vor dem Kriege bestandenen Getreidehandel, Ein solcher Eingriff würde sich vielleicht vermeiden lassen, wenn es einen geschlossenen Welthandel gäbe, und die Gesamterzeugung dem Gesamtbedarf unmittelbar gegenüberstände.

Die Vertreter des Gedankens, durch die Einführung eines Monopols die Bildung einer „Nationalwirtschaft" im losen Zusammenhange mit der „Weltwirtschaft" herbeizuführen, mögen immerhin ein solches Ideal in kleinen Verhältnissen anstreben, ein Eingriff in den Handel bleibt deshalb doch unvermeidlich.

Es kommt hinzu, daß der Händlerstand im großen und ganzen nicht die besten Eigenschaften aufweist. Schon vor 20 Jahren wurde über den Händlerstand, der immer „tiefer sinke", über die „unlauteren Elemente", die durch ihr skrupelloses Gebahren das Ausscheiden der anständigen Kaufleute beschleunigen, geklagt[2]). Mögen die Verhältnisse sich inzwischen gebessert haben, weil die Voraussetzung, nämlich die Notlage der Landwirtschaft nicht mehr in dem Maße vorlag, so kann man doch nicht behaupten, daß die erstrebenswerte Ausschaltung der schlechten Elemente gänzlich erreicht sei.

---

1) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 1909, II. Bd. S. 768, II.

2) Wiedenfeld, R., Der deutsche Getreidehandel, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 1895, I. Heft, Seite 352/53.

So war z. B. dem Kettenhandel möglich, sich in der Kriegszeit unter Ausnutzung der plötzlich eingetretenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu ungeahnter Höhe aufzuschwingen.

Das Kriegsernährungsamt teilt in seinen „Beiträgen zur Kriegswirtschaft" zur Erläuterung über den zu ernsten Besorgnissen Anlaß gebenden Aufschwung des Kettenhandels nachstehende Fälle mit: Zwei Partien von 500 und 200 Kisten condensierter Milch wechselten in der Zeit vom 19. bis 23. Oktober 1915 achtmal den Besitzer. Käufer waren nacheinander 1 Eierhändler, 1 Wäschefabrik, 1 Artist, der Inhaber einer Konzertagentur, 1 Theatergarderobenpächter, 1 Grundstücksmakler, der Direktor eines Industriewerkes und ein Lotteriegeschäft. Das Ergebnis war eine Preissteigerung um 30 und 22 %.

In einem anderen Falle bezog ein Importeur 600 Ctr. Rindfleisch aus Dänemark zum Preise von 1,25 M. für das Pfund. Das Fleisch ging vom 1.—4. Mai durch 11 Hände. Der Preis steigerte sich auf 1,85 M., 1,98½ M., 2,30 M., 2,60 M., 2,73 M., 3,00 M. und 3,15 M. für das Pfund. Verdient wurden nacheinander 6875,— M.; 14475,—; 8000,—; 6500,—; 13500,—; 7500,— M. an dem Fleisch und außerdem bezogen noch Vermittler beim Verkauf Provisionen von 1200,—; 1150,—; 5000,— und 2000,— M.

Unter den Käufern befanden sich außer Großschlächtern und Nahrungsmittelgesellschaften auch ein Kunsthändler, ein Händler mit Teppichen und Gardinen und sogar ein Küchenunteroffizier [1]).

Diese Beispiele genügen, um das Ungesunde dieses Handels zu zeigen. Es liegt auf der Hand, daß ein derartiges „Geschiebe" auf die Preisbildung von geradezu unheilvoller Wirkung ist. Es kann also nur im Interesse

1) Leipziger Neueste Nachrichten v. 4. 1. 17 „Der Kettenhandel."

des Handels selbst liegen, diese unzuverlässigen Elemente auszumerzen.

Das im 18. Jahrhundert auf die damalige Zeit geprägte Wort hat auch in diesem Zusammenhange noch seine Gültigkeit: „Die obrigkeitliche Gewalt war gezwungen, einzugreifen und dem Handel Gesetze vorzuschreiben. Freilich konnte bei solcher Beschränkung der Handel nicht gedeihen, aber es war wichtiger, daß die Bevölkerung nicht verhungerte[1])“.

Zweifellos zieht der Zwischenhandel eine unnötige Verteuerung nach sich und läßt ein minderwertiges Spekulantentum stark werden. Es sei an dieser Stelle noch daran erinnert, wie beispielsweise im Jahre 1892 mit unter dem Einfluß der Spekulation der Roggenpreis für die Zeit etwa vom Februar bis August auf über 200 M stieg und ebenso rasch bis zum Dezember desselben Jahres auf fast die Hälfte wieder sank.

Deshalb ist es dringend geboten, den Zwischenhandel und die Spekulation, soweit wie irgend angängig zu beseitigen.

Schaltet man aber den Handel aus, dann kann man die bisherigen Gewinnste und Vorteile des Zwischenhandels und der Spekulation zu einem guten Teile dem erzeugenden Landwirte oder dem Verbraucher oder dem Staate zu Gute kommen lassen. Dies würde zugleich dem redlichen Kaufmann einen gewissen Schutz gegenüber dem unredlichen Konkurrenten an der Produktenbörse gewähren, wo das Termingeschäft im Gegensatz zu dem an der Effektenbörse sich geradezu zum Träger des Spekulantentums ausgewachsen hatte.

So war es gekommen, daß der börsenmäßige Getreide handel in den letzten Jahrzehnten häufig zum Gegenstand heftiger Erörterungen wurde, und daß man vielfach bestrebt

---

1) Naude u. Schmoller, Die Getreidehand.-Politik u. Kriegsmag. Verwalt. Preußens von 1740—1755, Acta borussica Seite 85.

war, durch reformatorische Maßnahmen dem Börsenunwesen zu steuern.

Zunächst versuchte man durch das Terminregister und durch das absolute Verbot des Terminhandels in gewissen Effekten dem Mißstande zu begegnen. Diese Maßnahmen hatten jedoch ebenso wenig Erfolg wie das im Börsengesetz von 1908 eingeführte Verbot jeglichen Terminhandels in Getreide und in Erzeugnissen der Getreidemüllerei. Letztere Verordnung wurde von den Vertretern der den Börsenkreisen nahestehenden Parteien auf das heftigste bekämpft. Kurz, keine der ergangenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Spekulantentums waren von Erfolg gekrönt.

Dem Monopol wäre es vorbehalten, die Termingeschäfte an der Produktenbörse wirksam zu bekämpfen, indem es sich entweder an ihnen beteiligt oder aber dieselben für Zwecke des Monopols völlig ausschaltet. Da nun eine Beteiligung an den Börsengeschäften immerhin nicht ohne Gefahr im Hinblick auf die jetzigen Zustände, auf die Staatsmoral, sowie auf eine möglicherweise eintretende Übervorteilung bleiben möchte, so bleibt dem Monopol nur der andere Weg offen, nämlich die völlige Ausschaltung des Börsentermingeschäftes.

Was nun im Gegensatz zu dem soeben gestreiften gefährlichen Zwischenhandel den zuverlässigen Groß- und Kleinhandel betrifft, so mag die Frage seiner möglichen Hineinziehung in die Organisation des Getreidehandelsmonopols an anderer Stelle erörtert werden; hier sei lediglich festgestellt, daß auf jeden Fall nur eine teilweise Ausschaltung des Handels in Frage kommt, wobei der Großhändler immer noch im Rahmen des Monopols Verwendung finden kann, der Kleinhändler aber umso weniger betroffen werden wird, da er ja meistens nicht allein mit Getreide handelt.

Wenn man die Anpassungsfähigkeit des Händlers im allgemeinen sowie die Tatsache, daß der Handel stets

bestrebt sein wird, sich immer mehr zu spezialisieren, ins Auge faßt, so muß man zu dem Schluß kommen, daß eine Einschränkung desselben ohne weiteres und ohne Entschädigung möglich ist. Man geht also wohl nicht fehl in der Annahme, daß die Zahl der im Handel Geschädigten verhältnismäßig klein und daß andererseits für solche die Möglichkeit anderweitiger lohnender Beschäftigung dank ihrer leichten Anpassungsfähigkeit groß genug sein wird.

Die Durchführung dieser Maßnahmen ist durch den Krieg bereits infolge der gegenwärtigen beinahe völligen Ausschaltung des Handels soweit vorbereitet worden, daß man die Einführung eines Monopols nicht so sehr als „Einschränkung" wie als „Weiterung" des jetzigen Zustandes empfinden wird.

Selbstverständlich fehlt es aus dem Lager der Gegeninteressenten, eben den Händlerkreisen nicht an gegnerischen Stimmen und Ausführungen. So befaßt sich der „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse," eine der bedeutendsten Vereinigungen dieser Art, mit der Zukunft des Getreide- und Futtermittelhandels, insbesondere mit der Gestaltung der Dinge nach dem Kriege. Er erinnert daran, daß mit der Bundesratsverordnung vom 5. Oktober 1916 die letzten Futterstoffe dem freien Handel entzogen wurden. Mit dem Dazwischentreten der behördlichen Organisationen würde der Handel sich abfinden, wenn er die Gewißheit hätte, daß diese Kriegsmaßnahmen nach Friedensschluß, spätestens nach einer kurzen Übergangszeit wieder verschwinden. Befürchtungen erwecke aber eine Äußerung des Leiters der Reichsgetreidestelle, Unterstaatssekretär Michaelis, daß die Einführung eines Getreidemonopols nach dem Kriege eine offene Frage sei, die der gründlichen Erwägung bedürfe. Damit seien alle Hoffnungen des Getreidehandels und des Futtermittelhandels von Grund auf erschüttert und die größte Beunruhigung in die Fachkreise

getragen worden. Der Bericht nimmt dazu wie folgt Stellung:

Ganz sicher muß die dauernde Ausschaltung des Handels nach dem Kriege der nationalen Volkswirtschaft zum größten Schaden gereichen. Deutschland erzeugt in normalen Jahren durchschnittlich 11 Mill. To. Roggen, 4 1/2 Mill. To. Weizen, 3 1/2 Mill. To. Gerste und 8 Mill. To. Hafer. Es kann nicht geleugnet werden, daß, abgesehen von Kleinigkeiten die Kriegsorganisationen es verstanden haben, die ungeheuren Mengen Getreide zu erfassen und der behördlichen Regelung zu unterwerfen. Wollte man aber behaupten, daß mit der behördlichen Regelung der Mehrzahl der deutschen Erzeuger und Verbraucher gedient sei, so würde man damit auf allseitigen Widerstand stoßen. Was die Erzeuger anbetrifft, so ist deren Tätigkeit durch die behördliche Regelung allerdings bisher nicht vermindert, sondern eher verstärkt worden, was naturgemäß auf die großen, das Friedensmaß bei weitem übersteigenden Übernahmepreise für Getreide zurückzuführen ist. Es ist aber wohl kaum anzunehmen, daß nach Friedensschluß die Regierung bei der Einführung eines Monopols die jetzigen Preise weiter zu zahlen gewillt sein wird. Ob aber der Bauer, wenn ihm niedrigere Preise vergütet werden, und besonders wenn in den Qualitäten nicht der große Unterschied gemacht wird, den der Handel bei der Auswahl und dem Weiterverkauf der einzelnen Sorten zu machen pflegte, weiterhin ein nennenswertes Interesse haben wird, seinen Boden und seine Erzeugung nach Möglichkeit auszunutzen und zu verbessern, kann glatt verneint werden. Wenn Höchstpreise oder Einheitspreise für das Getreide vergütet werden sollen (anders ist die Durchführung eines Monopols, wie die jetzige Handhabung beweist, kaum denkbar), so dürfte das zweifellos den Landwirt veranlassen, nach Möglichkeit die Menge seiner Erzeugnisse zu vermehren, die Qualität aber unberücksichtigt zu lassen, selbstverständlich zum Schaden

der deutschen Landwirtschaft und der Verbraucher. Aus dem Ausland sind in normalen Zeiten durchschnittlich 400 000 To. Roggen, 2½ Mill. To. Weizen, 3 Mill. To. Gerste, ½ bis 1 Mill. To. Hafer, 1 Mill. To. Mais, 1 bis 2 Mill. To. Ölfrüchte und außerdem geringe Mengen an Mehl, Hülsenfrüchten und ähnlichen Artikeln jährlich eingeführt worden. Gewiß ist während des Krieges auch die Einfuhr von ausländischem Getreide der behördlichen Kontrolle und Regelung unterworfen worden, ob mit oder ohne Erfolg, will der Verein dahingestellt sein lassen. Ein Erfolg liegt jedenfalls insoweit vor, als die ungeheuren, im Kriegsjahr dafür bezahlten Preise auf ein bescheideneres, wenn auch nicht niedriges Maß beschränkt worden sind. Ob die Menge des eingeführten Getreides die Höhe dessen erreicht hat, was der Handel bei freier Betätigung hätte einführen können, muß bezweifelt werden. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß die Zentraleinkaufsgesellschaft, die die gesamte Regelung der Einfuhr zu beschaffen hat, bisher in der Hauptsache nur einem einzigen Ausfuhrlande gegenübergestanden hat, nämlich Rumänien. Die relativ kleinen, über Holland und die nordischen Staaten eingeführten Mengen Getreide können dabei ihrer Geringfügigkeit wegen unbeachtet gelassen bleiben. Daß die Erfassung und Regelung der Getreide-Einfuhr aus einem Produktionslande verhältnismäßig leichter zu ermöglichen sein muß, ist klar. Trotzdem hat aber die Einfuhrregelung mit Rumänien der ZEG., wie bekannt, große Schwierigkeiten bereitet und die größte Erbitterung auf beiden Seiten herbeigeführt. Es ist schließlich soweit gekommen, daß Rumänien die denkbar beste Waffe herausfand und der Monopolstelle in Deutschland eine ähnliche einheitliche Stelle in Rumänien gegenüberstellte. Wie unendlich müssen sich aber diese Schwierigkeiten häufen, wenn Deutschland nach dem Kriege nicht einem Produktionsland, sondern allen Getreide erzeugenden Ländern gegenübersteht, die im Frieden ihren Überschuß

nach Deutschland auszuführen pflegten. Es dürfte kaum zu vermeiden sein, daß sich in allen Produktionsländern mit einer nennenswerten Ausfuhr nach Deutschland die Erzeuger zusammenschließen, um auf eine möglichste Steigerung der Preise hinzuwirken. Es wird ferner den anderen Getreide-einführenden Ländern dann leicht sein, Deutschland den Boden zu untergraben, so daß die Einfuhren nach Deutschland sich mehr nach dem Willen der Verkäufer, nicht nach dem Willen der Käufer regulieren. Abgesehen hiervon hat Deutschland in Friedenszeiten jährlich etwa 1 Mill. To. Roggen und Weizen ausgeführt. Die Ausfuhr war deshalb notwendig, weil das deutsche Mehlgetreide eines Zusatzes von trockenem, kleberischem ausländischen Getreide bedarf, um seine Backfähigkeit zu erhöhen. Dadurch wurde ein Teil des deutschen Getreides für die Ausfuhr frei und gleichzeitig dem deutschen Ackerbau lohnende Preise verbürgt. Auch in Zukunft wird Deutschland genötigt sein, diesen Überschuß an Mahlgetreide nach dem Ausland abzustoßen. Will die deutsche Regierung nach dem Kriege auch diese Ausfuhrtätigkeit übernehmen? Daß sie ganz andere Gefahren als der Import in sich birgt, das ist jedem Getreidehändler, der je exportiert hat, zur Genüge bekannt.

Vielleicht noch wichtiger als die deutsche Erzeugung und Einfuhr an Getreide ist diejenige an Futtermitteln. Der Krieg hat uns mit aller Deutlichkeit vor Augen geführt, wie notwendig die umfangreiche Einfuhr von Futtermitteln für die Erhaltung der deutschen Viehbestände und die Versorgung des Volkes mit Fleisch und Fett ist. Die in normalen Zeiten eingeführten Futtermittel überstiegen an Menge ganz erheblich die Getreideeinfuhr. Die für Getreide angeführten Schwierigkeiten werden sich bei den Futtermitteln in erhöhtem Maße zeigen, um so mehr, als es sich hier um eine weit größere Zahl von Ausfuhrländern und um eine unendlich große Zahl von Artikeln handelt,

die, in sich grundverschieden, als Futtermittel in Deutschland begehrt sind.

Der Bericht geht schließlich auf die Umwälzungen ein, die das Monopol im Getreide h a n d e l verursachen würde. Eine sichere Folge sei die Schwächung der Steuerkraft des einzelnen. Was auf der einen Seite der Staat durch die Ausnutzung des Monopols gewinnen würde, geht ihm auf der anderen Seite durch die mangelnde Steuerkraft der Bürger verloren. Der Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse glaubt deshalb vor einer Monopolisierung des Getreide- und Futtermittelhandels nur eindringlich warnen zu können.

VI. § 12. **Das Monopol und der Staat.**

Haben wir bisher gesehen, daß weder einzelne Wirtschaftszweige noch Berufsgruppen durch Einführung des Reichsgetreidemonopols ernstlich gefährdet werden, so soll in folgendem gezeigt werden, wie der Staat sowohl im Interesse des Gesamtwohles wie zu seinem eigenen Vorteil auf die Einführung des Monopolinstituts geradezu bedacht sein muß. Dabei wird sich der Staat natürlich nicht, wie z. Zt. betont wurde[1]), von dem Motiv leiten lassen, durch Festsetzung von Mindestpreisen für gewisse Erzeugnisse den betreffenden Erzeugern die Stellung von Staatspensionären zu schaffen, ausschlaggebend wird vielmehr die Möglichkeit sein, ein kräftiges Mittel in der Hand zu haben, um in den nächsten Jahren das wichtigste Volksernährungsmittel der Allgemeinheit zu einem möglichst gleichmäßigen billigen Preis zuzuführen.

Daß diese Aufgabe gegenwärtig mindestens ebenso wichtig ist, wie im Altertum und Mittelalter, lehren die Erfahrungen dieses Krieges. Deutschlands Wirtschaftspolitik

1) Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Reichstages 9. Leg.-Per. II. Session 1893/94 II. Bd. S. 2103, I.

hat letzten Endes den Erfolg, auf den es im Kriege ankommt, voll erzielt. Die Leistungsfähigkeit wurde so gesteigert, daß wir 95% unseres Bedarfs an Brotkorn decken konnten, wobei allerdings nicht vergessen werden darf, daß die Nahrung der großen Masse erheblich verteuert und der Bodenwert aufs ungesundeste gesteigert wurde. Jetzt gilt es, diese Leistungsfähigkeit unter Vermeidung jener fehlerhaften Nebenerscheinungen von Staats wegen aufrecht zu erhalten. Dieses Vorgehen mit Rücksicht auf die Sicherung der Volksernährung im Krieg und Frieden ist umsomehr begründet, als in dem modernen Staatsbegriff der Wohlfahrtszweck immer mehr zum Ausdruck kommt, was sich in den Einleitungs-Worten der Reichsverfassung zeigt: „S. M. der König von Preußen usw. schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und innerhalb desselben gültigen Rechts, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes.“ Die in diesen Worten zum Ausdruck gebrachte sittliche Pflicht des Staates gegenüber der Gesamtheit wird durch das Monopol bestens erfüllt[1]).

Mag in früheren Zeiten für die Einführung eines Monopols in erster Linie das fiskalische Interesse ausschlaggebend gewesen sein, so kommt es heute vielmehr auf den Zweck an, den der Staat damit im Auge hat. Dieser Zweck ist aber, wie wir oben gesehen haben, ein so wichtiger, daß man auch nötigenfalls kleine Nachteile mit in Kauf nehmen muß. Der Zweck heiligt die Mittel. Wenn man dem Staate das Recht zuerkennt, aus politischen, polizeilichen oder sonstigen Gründen einzugreifen, warum sollte man ihm die Möglichkeit absprechen, aus volkswirtschaftlichen Gründen zum Monopol zu greifen?

Welches sind nun die Nachteile, die die Monopolisierung des Getreidehandels nach sich ziehen kann? Da wird in erster Linie vorgebracht, daß durch das Monopol

1) Oppenheimer, F., Weltwirtschaft und Nationalwirtschaft. Berlin 1915, S. Fischer, Seite 8.

die freie Konkurrenz ausgeschaltet werde. Mag dies immerhin geschehen, weit bedenklicher ist es, wenn die Unternehmer, durch übertriebene Konkurrenz veranlaßt, zu dem bedenklichen Mittel griffen, ohne Rücksicht auf die Verbraucher künstlich Privatmonopole zu schaffen. Außerdem muß man bedenken, daß der vermeintliche Nachteil der Ausschaltung der Konkurrenz überhaupt höchstens beim Innenhandel eintreten kann, während beim Handel mit ausländischem Getreide der freien Konkurrenz nach wie vor ein ausgiebiger Wirkungskreis verbleibt.

Des weiteren befürchtet man, daß der Staat, um seine neu geschaffene alles überragende Stellung eines alleinigen Getreidemonopolbesitzers politisch gründlich genug ausnützen zu können, unverhältnismäßig hohe Kosten aufwenden müsse. Dem muß man einmal entgegenhalten, daß diese Gefahren nicht weniger bei Privatunternehmungen bestehen würden, sodann aber, daß sie doch wohl durch die Art der Durchführung sowie hauptsächlich durch die Wirksamkeit unserer staatlichen Kontrolleinrichtungen, insbesondere der Volksvertretung, leicht abzuwenden wären.

Überdies muß man berücksichtigen, daß besondere Wirtschaftsverhältnisse stets besondere Maßnahmen hervorrufen. Selbstverständlich werden auch bei der zukünftigen Getreideversorgung die erschwerenden Umstände der Gegenwart nachwirken und eine geregelte Zufuhr erschweren. Will man sich über diese Sohwierigkeiten ein klares Bild verschaffen, so bedenke man, von welch einschneidender Bedeutung hinsichtlich unserer Getreideversorgung der Abbruch der Handelsbeziehungen und die Aufhebung der Handelsverträge waren. Man bedenke ferner, daß im Augenblick des Friedensschlußes in allen kriegführenden Staaten der zu deckende Mehrbedarf an Getreide geradezu ins Unermeßliche steigen wird. Als weiterer erschwerender Umstand kommt die Tatsache hinzu, daß der den Verkehr vermittelnde Weltschiffsraum infolge des Krieges um ein

beträchtliches verringert worden ist. Schließlich muß an die naturgemäß dadurch hervorgerufene ungewöhnliche Verteuerung der Frachten gedacht werden. Hat sich doch die Fracht an Getreide von den nordatlantischen Häfen nach England, obwohl in New York die Weizennotierungen von 167 Cents im Frühjahr auf 110 $^{7}/_{8}$ Cents im Herbst 1916 gefallen ist, um 575 $^{0}/_{0}$ verteuert, was nicht allein auf die Beschlagnahme von Schiffen für Kriegszwecke, sondern letzten Endes auf eine ganz wesentliche Verminderung an Schiffseinheiten zurückzuführen ist. Die Verluste der englischen Handelsflotte schätzte man im vergangenen Herbst auf 5,9 $^{0}/_{0}$ der Gesamtstärke[1]).

Daß außerdem der neben der Industrie für das Gesamtwohl wichtigste Wirtschaftszweig einer besonderen Förderung bedarf, braucht kaum einer Erwähnung. Zur Förderung bedarf aber jeder Wirtschaftszweig dank seiner besonderen Eigentümlichkeit besonderer Mittel. Schon dadurch allein ist die Einführung eines Monopols gerechtfertigt.

Was nun vollends den Vorwurf betrifft, mit der Einführung des Monopols gehe man mit fliegenden Fahnen in das Lager des Staatssozialismus über, denn die „Fortschritte sozialpolitischer Reformen ließen sich nicht mit dieser oder jener Teilzahlung abfinden[2]),“ so ist demgegenüber hervorzuheben, daß das Reich sich ja auch früher nicht gescheut hat, im Wege des „Staatssozialismus“ vorzubeugen, daß unsere Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung, daß unsere ganze soziale Gesetzgebung im Grunde genommen nichts anderes als „Staatssozialismus“ ist.

Sind wir denn immer noch nicht trotz den Erfahrungen des Krieges soweit, um den Unterschied zwischen „sozialistisch“ und „sozial“ verstehen zu können? Wollen wir

---

1) Aus einer Zeitungsnotiz.

2) Schmoller, G., Einige Worte zum Antrag Kanitz, Jahrb. für Gesetzgeb., Verwalt. u. Volkswirtsch. i. Deutschen Reich. 1895, I. H. S. 65.

denn immer noch uns von dem Irrtum befangen halten lassen, der „Staatssozialismus“ bedeute die Verwirklichung „sozialistischer“ Ideen mit Hilfe des Staates? In der Zweckbestimmung, in der Anwendung der Mittel und in dem Umfange der von dem Staate ausgehenden Maßnahmen liegt doch wohl ein Unterschied. Da mit der Einführung des Monopols der wirtschaftlich schwächeren Partei kein einseitiger Schutz gewährt, sondern auch dem Unternehmer die staatliche Einrichtung zugute kommen wird, so dürfte wohl hier der „Staatssozialismus“ zur „sozialen Fürsorge des Staates“ werden und nichts gemein haben mit dem Gedanken einer Unterstützung „sozialistischer Ideen von Staats wegen.“ Außerdem ist aber der Staat jederzeit in der Lage zu bestimmen, wie weit er auf diesen oder jenen Wegen vorgehen will und ist, im Gegensatz zu den Privatunternehmern, kraft seiner ganzen Stellung und infolge der Art der Durchführung des Monopols nicht darauf angewiesen, die Erzeugung und schließlich den Grund und Boden zu verstaatlichen.

Wenn trotz allem die Tatsache bestehen bleibt, daß das Monopol in gewissen Beziehungen sozialistisch zu Ungunsten eines Teils des Handels wirkt, so darf man andererseits nicht vergessen, daß der Vorteil, der durch die infolge des Monopols bewirkte Stärkung der Landwirtschaft erzielt wird, in sozialpolitischer Bedeutung ein gar gewaltiger ist.

Schließlich wird das Gesamtinteresse, das dem Monopolgedanken zu Gruude liegt, eine weitere Stärkung des Reichsgedankens zur Folge haben können.

Aus allen diesen Gründen erscheint es auch unbedenklich, wenn auf das allgemeine Odium hingewiesen wird, das der Staat durch die Monopoleinrichtung zu tragen Gefahr läuft, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß „die kleinsten Unregelmäßigkeiten im Betriebe den Staat“ bei der auf breiter Grundlage angelegten Organisation nicht

allein „mit voller Wucht treffen würden", vielmehr auch die Genossenschaften und Kommunalverbände einen großen Teil der Vetantwortung zu tragen haben werden.

Letzten Endes wird natürlich, mag man sagen was man will, die Hauptverantwortung auf den Staat zurückfallen, allein nach den Erfahrungen dieses Krieges darf man wohl dem Staate in dieser Beziehung das vollste Vertrauen entgegenbringen. Auch haben wir keine Ursache, die wirtschaftliche Organisationsfähigkeit unseres Volkes und seiner Verwaltungen zu unterschätzen. Bei dieser Gelegenheit mag auf eine Notiz von kommunaler Seite in „Der Tag" hingewiesen werden: „Landräte und Stadtverwaltungen lösen solche Organisationsfragen, wenn man ihnen Bewegungsfreiheit gibt, ohne Schwierigkeiten"[1]).

Nicht unerwähnt bleiben soll die finanzielle Beihilfe, die dem Staat durch das Monopol erwächst. Es gebraucht keiner Erwähnung, daß das Deutsche Reich bei Friedensschluß zur Deckung der zu erwartenden Kosten, abgesehen von Kriegsentschädigungen, gewaltiger Summen bedarf. Reichsschatzsekretär Dr. Helfferich äußerte sich hierzu vor ungefähr einem Jahre wie folgt: „Wie groß nun auch die Kriegsentschädigung, auf die wir unter allen Umständen rechnen, sein wird, wir werden vor einer kollossalen steuerlichen Neubelastung stehen[2]).

Daß diese steuerliche Neubelastung natürlich nicht allein in der Form von neuen direkten Steuern durchgeführt werden kann, liegt auf der Hand; ein gut Teil wird durch Monopole gedeckt werden müssen. Das Getreidemonopol wird nun seinerseits besonders geeignet sein, durch Einbringung ansehnlicher Beträge in die Staatskasse zur Kapitalneubildung beizutragen. Dies kann natürlich unbedenklich geschehen, solange der Hauptzweck der Monopoleinrichtung — das Gesamtwohl — gewahrt bleibt.

1) „Der Tag", Ausgabe B. 1915, No. 294, Oberbürgermeister Koch, Cassel.

2) Am 20. Dezember 1915 im Reichstag.

Zweiter Hauptteil.

Durchführung des Monopols.

Aus obigen Darlegungen erhellt, daß der Einführung des Monopols keine grundsätzlichen Bedenken im Wege stehen, dagegen scheint die tatsächliche Durchführbarkeit des Monopolgedankens sich schwieriger zu gestalten, wenn man bedenkt, daß in den damaligen Reichstagsverhandlungen über den Antrag des Grafen Kanitz bereits die Frage der praktischen Durchführbarkeit immer wieder aufgeworfen wurde.

Indess sind doch wohl die Verhältnisse heute andere geworden, wo uns die reichen praktischen Erfahrungen der letzten Jahre zur Verfügung stehen. Heute haben wir bereits tatsächlich das Monopol, jedenfalls für die Inlandserzeugungen; insoweit handelt es sich überhaupt nicht mehr um die Frage der Durchführbarkeit, sondern höchstens um die Frage der Weiterausgestaltung. Soweit aber der Ankauf ausländischen Getreides durch den Staat in Frage kommt, so wurde bereits vor 20 Jahren die Möglichkeit der praktischen Durckführbarkeit von den Getreidehändlern zugegeben. Es ist nicht unwesentlich, daß es schon damals gerade der Händler war, der dem Monopolgedanken nicht völlig ablehnend gegenüberstand, da auch heute natürlich die Stellungnahme der Händler bei der Einführung stark ins Gewicht fallen wird.

I. § 13. Das Monopol und die Reichsverfassung.

Sind mit dem soeben gesagten die tatsächlichen Bedenken bereits so gut wie erledigt, so bleibt die Frage

offen, ob der Durchführbarkeit formelle Bedenken gegenüberstehen.

Als im Jahre 1894 der Kanitz'sche Antrag zur Beratung stand, äußerte sich der damalige Reichskanzler Graf Caprivi im Reichstag dahin, die Reichsverfassung gäbe für die Schaffung eines derartigen Monopols keinen Anhalt.

Nach Artikel 4, Ziffer 2 unserer Reichsverfassung gehört nun aber die ganze Zoll- und Handelsgesetzgebung, sowie die Frage über die für Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern zur Zuständigkeit des Reichs. Danach wirkt die angezogene Äußerung des Reichskanzlers immerhin befremdend, und man weiß nicht recht, welche Erwägungen ihn zu seiner Auffassung bestimmten. Vielleicht hielt er eine Handelsgesetzgebung außerhalb des Rahmens des Zoll- und Steuerwesens für ungesetzlich, vielleicht erschien ihm eine Einwirkung auf das Mühlengewerbe nicht für angebracht.

Wenn die Reichsverfassung dem Reiche die Möglichkeit gibt, auf den Handel durch Handelsverträge, durch Ausnahmetarife der Eisenbahn, durch Zulassung von Börsen und Märkten einzuwirken, so versteht man nicht recht, warum man dem Staate die Befugnis absprechen soll, durch Bildung von Monopolen dem Handel eine ihm zweckdienliche Richtung zu geben. Der Hinweis auf den Art. 78 RVU., wonach das Reich nur im Wege der Verfassungsänderung Monopole erwerben könne, kann nicht als durchschlagender Hinderungsgrund anerkannt werden. Es bleibt m. E. im Einzelfall zu prüfen, ob wirklich eine Verfassungsänderung nötig ist, oder ob das Reich ein jeweiliges Monopol auf Grund einer Sonderbestimmung einführen kann. Da nach Artikel 4, Ziff. 2 der Reichsverfassung die Handelsgesetzgebung unter die Reichskompetenz fällt, so ist ohne weiteres zuzugeben, daß das Reich beispielsweise den Getreidehandel verstaatlichen, d. h. aus ihm ein Reichsmonopol machen kann.

Das vorgeschlagene Monopol tritt zu diesem Behufe mit einer G. m. b. H. (der Reichsgetreidestelle), wie noch später auszuführen sein wird, in Beziehung. Die privatrechtlichen Abmachungen, die diese G. m. b. H. trifft, haben mit der Zuständigkeit des Reichs nichts zu tun, folglich stehen der Einführung des Monopols in dieser Beziehung überhaupt keine Hinderungsgründe im Wege.

Bei dieser Ausführung wird zugleich der Forderung genügt, die Übertragung der Gesetzgebung an das Reich „so wenig einschränkend, wie ausdehnend zu interpretieren“[1]).

Überdies ist ja eine Verfassungsänderung auf Grund des Artikels 78 der Reichsverfassung immer noch möglich, wenn man wirklich Bedenken hegen sollte, das Monopol auf Grund der Bestimmung des Artikels 4, Ziff. 2 einzuführen.

II. § 14. **Äußere Gestaltung des Monopols.**

Wie wird sich nun der äußere Aufbau des vorgeschlagenen Getreidemonopols gestalten? Am zweckmäßigsten wird man soweit wie irgend möglich die während des Krieges entstandenen Einrichtungen und die damit gemachten Erfahrungen weiterhin verwenden. Die Reichsgetreidestelle wird unter Aufsicht des Reichskanzlers die oberste Stelle in der ganzen Organisation einnehmen.

Die Reichsgetreidestelle zerfällt in zwei Hauptabteilungen, nämlich für die Verwaltungs- und für die Geschäftsangelegenheiten. Die Geschäftsabteilung wird man in Erweiterung der jetzigen Einrichtungen am besten wiederum in zwei Unterabteilungen teilen, nämlich für den Inlands- und für den Auslandshandel. Ähnlich der Reichsbank mag auch dieses künftige Institut als Veranstaltung des Reichs, vielleicht aber in der Form einer G. m. b. H.

---

1) Arndt, H., Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Berlin 1901, C. Häring, Seite 164.

in die Öffentlichkeit treten, an deren Spitze als Geschäftsführer ein Regierungsvertreter, ein Getreidesachverständiger, ein Landwirt, ein Jurist und mehrere Kaufleute wirken. Als Unterabteilung der Geschäftsabteilung werden die Einkaufsstelle und der Mühlenbetrieb eine hervorragende Stellung einnehmen. Es wird sich empfehlen, von vornherein die Höhe des Gewinnes in Prozenten gesetzlich festzulegen, um einem möglichen Vorwurf unangebrachter Bereicherung wirksam begegnen zu können.

Was die Verwaltungsabteilung betrifft, so erscheint es wohl angebracht, diese streng nach dem Muster der jetzigen Verwaltungsabteilung zu organisieren und ihr durch Schaffung eines Direktoriums und eines Kuratoriums wie bei der Reichsbank einem behördlichen Charakter zu verleihen.

Um die Einheitlichkeit des Unternehmens zu gewährleisten, empfiehlt es sich, daß der Chef der Verwaltungsabteilung zugleich die Stellung des Vorsitzenden im Aufsichtsrat der Geschäftsabteilung bekleidet. Was die Tätigkeit der Verwaltungsabteilung anbelangt, so hat sie sich, abgesehen von reinen Verwaltungsangelegenheiten und statistischen Aufgaben hauptsächlich mit Anweisungen an die Geschäftsabteilung zu befassen.

Als Vermittelungsstellen sind wie bisher eine entsprechende Anzahl von „Landesgetreideämtern“ zuzulassen. Ihr Wirkungskreis wird sich in erster Linie auf die Feststellung des Bedarfs, auf Anforderungen der an die Reichsgetreidestelle abzuliefernden Getreidemengen und Festsetzung der Ablieferungstermine erstrecken.

Um den Verkehr mit den Kommunalverbänden zu pflegen, ist auch später die Stelle eines Reichskommissars beizubehalten.

Eine nicht unwichtige Stelle werden ferner die Kommissionäre einnehmen. Aus den Kommunalverbänden, Mühlenverbänden oder einer bestimmten Anzahl von

Händlern, für den einzelnen Bezirk bestellt, verbürgen sie die im Geschäftsverkehr erforderliche Elastizität.

Der Kommunalverband tritt als Selbstkäufer an die Stelle der Selbstwirtschaft, um die Reichsgetreidestelle möglichst zu entlasten.

Innerhalb des Kommunalverbandes wird ein besonderer Ausschuß (in Preußen der Kreisausschuß) zur Erledigung der Geschäfte unter Leitung des betreffenden Vorsitzenden gebildet.

Ferner ist es empfehlenswert, wenn der Kommunalverband zur Erleichterung der übernommenen Aufgaben Landwirtschaftslehrer oder Landwirte als Sachverständige in seinen Dienst stellt.

Es steht nichts im Wege, daß die Kommissionäre sich ihrerseits wieder Unterkommissionäre bestellen. Dabei werden in erster Linie landwirtschaftliche Genossenschaften, gegebenenfalls auch Händler, ausnahmsweise sogar Mühlen oder Mühlenverbände, Berücksichtigung finden. Nachgewiesenermaßen haben sich solche landwirtschaftliche Genossenschaften bei der Ausübung des Getreidehandels während des Krieges bereits gut bewährt.

Was die von der Reichsgetreidestelle den Kommissionären zu gewährende Vergütung betrifft, so wird sich herausstellen, daß diese mit Rücksicht auf starke Beteiligung der landwirtschaftlichen Genossenschaften als Unterorgane nicht gering sein wird, da diese ihrerseits von den Kommissionären abgefunden werden müssen. Außerdem aber werden diesen Organisationen noch mancherlei andere Vorteile durch das Monopol zugute kommen, wie z. B. die infolge der Höhe der Getreidepreise dem Landwirt möglich gewordenen Spareinlagen.

III. § 15. **Inlandshandel und Preisfestsetzung.**

Das im Inland erzeugte Getreide ist für die Zukunft der Reichsgetreidestelle bezw. den Kommunalverbänden

als selbstkaufenden Unterorganen zum Verkauf anzubieten, allerdings nur insoweit, als es nicht zum eigenen Bedarf gebraucht wird. In dieser Hinsicht wird der Staat die bereits bestehenden Selbstverwendungsbedingungen je nach der vorhandenen Menge erweitern können.

Das an das Monopol abgeführte Getreide wird durch die Reichsgetreidestelle unter einem entsprechenden geringen Aufschlag an die Mühlenverbände weiter veräußert werden. Über die Formen des Einkaufs, über die Lieferung im Waggon und Schiffsladung, über die Behandlung der Säcke, über die Gewichtsfrage und Zahlungsart haben die Geschäftsbedingungen der Reichsgetreidestelle tunlichst Vorschriften zu enthalten.

Die Festlegung der Mehl- und Brotpreise geschieht folgendermaßen: Die Reichsgetreidestelle schließt mit den Vorständen der Mühlenverbände privatrechtliche Verträge des Inhalts ab, daß die letzteren Verbänden zugehörigen Mühlen ihre Fabrikate zu einem bestimmten Durchschnittspreise an die Bäckereien und Bäckereiverbände zu liefern haben. Diese Verträge enthalten zugleich eine Verpflichtung der Vorstände der Mühlenverbände, die Bäckereien bezw. Bäckereiverbände zur Einhaltung entsprechender Brotpreise vertraglich zu binden. Dies wird im Grunde genommen dasselbe sein, als was die Inhaber der Privatmonopole zur Wahrung von Privatinteressen des öfteren früher getan haben und was neuerdings die Reichsgetreidestelle selbst bei der Keksregulierung tat, indem sie über die Fabrikanten hinweg die Verbandsvorstände zur Festsetzung und Durchführung von Durchschnittspreisen verpflichtete.

Wenngleich hierdurch das Staatsinteresse und das Allgemeinwohl gefördert wird, so wird man immerhin den Gegnern solcher Verträge Schutz gegen ungerechtfertigte Vertragsforderungen zubilligen müssen, anderenfalls man gewärtig sein muß, daß eine gerichtliche Entscheidung die

Forderung als Verstoß gegen die guten Sitten für gesetzwidrig erklärt, und ein Urteil ergeht analog dem des Reichsgerichts, das erklärte, die Bestimmung, durch die der Staat bei Benutzung des Kaiser Wilhelm-Kanals jede Verantwortlichkeit und jeden Schadenersatz für Schiffsschäden ablehnte, verstoße gegen die guten Sitten.

Soweit die Bäckereien nicht Verbänden angehören, soll ihnen die Möglichkeit des Zusammenschlusses ähnlich der Verbandsbildung, wie sie von der Reichsgetreidestelle den kleineren Mühlen vorgeschlagen ist, gewährt bleiben.

Es empfiehlt sich, in einzelnen ländlichen Bezirken eine Anzahl bestimmt benannter Mühlen und Bäckereien von jeglicher Verbindlichkeit zu befreien und unter besondere Aufsicht zu stellen. Ihre Aufgabe soll es sein, für die Verwertung des im eigenen Bedarf zu verwendenden Getreides zu sorgen. Dadurch wird in genügender Weise dafür gesorgt werden, daß unter den in keinem Verbande stehenden Mühlen nicht in ähnlicher Weise Beschäftigungsmangel entsteht, wie es leider während des Krieges vielfach vorgekommen ist. Um im Notfalle auch solchen Mühlen Aufträge von Reichswegen übertragen zu können, mag immerhin die Möglichkeit des Zusammenschlusses auch für diese erhalten bleiben.

Was nun die Preisfestsetzung selbst betrifft, so muß ganz besonders betont werden, daß mit derselben das Monopol steht und fällt. Der Preisbildung ist unter allen Umständen die größte Bedeutung beizumessen. Für die Preisbildung ist es zunächst von Wichtigkeit, daß man einen Unterschied macht zwischen dem Einkauf von inländischem Getreide durch das Reich und dem Aufkauf von ausländischem Getreide. Das inländische Getreide darf natürlich unter keinen Umständen billiger sein als wie das ausländische oder, mit anderen Worten, das ausländische Getreide darf nur unter ganz besonderen Verhältnissen teurer bezahlt werden als das inländische, anderenfalls man die Unzu-

friedenheit und den Mißmut der inländischen Produzenten zu gewärtigen haben würde.

Demgemäß handelt es sich in erster Linie um die Preisfestsetzung für inländische Getreide.

Der Preis muß so hoch festgesetzt werden, daß die regelmäßigen Kosten der Bebauung, die notwendige Rücklage, der Meliorierungsbeitrag, der gemeine Nutzungswert des Bodens mit Zubehör und die Arbeitsleistung des Landwirtes zum mindestens gedeckt sind; mit anderen Worten: „Der Getreideanbau muß lohnen.“

Um sich ein klares Bild machen zu können, empfiehlt es sich, die einzelnen Posten nacheinander durchzugehen. Zu den regelmäßigen Kosten der Bebauung sind zunächst der Wert der Aussaat und die Düngungskosten zu rechnen, ferner die Gesinde- und Tagelöhne in Geld und Naturalien, sowie die Erhaltung und Bezahlung der notwendigen Wirtschaftsbeamten.

Auf Konto der notwendigen Rücklage sind zu buchen alle Auslagen für Anschaffung, Erhaltung und Erneuerung des lebenden und toten Inventars, sowie der Jahresbeitrag zur Versicherung gegen Krankheit, Brandschaden, Hagelschlag, Viehsterben usw.

Als Nutzungswert wird sich gerechterweise der bei normaler Wirtschaft erzielte Durchschnittspachtwert darstellen.

Der Meliorierungsbeitrag ist nur dann bei der Berechnung zu berücksichtigen, wenn eine dauernde Meliorierung angenommen werden kann.

Diese Beträge für die verschiedenen Gegenden und verschiedenen Verhältnisse mathematisch genau festzulegen, ist ebenso schwierig und wenig Erfolg versprechend, als wie die Berechnungen der nationalökonomischen Wissenschaft hinsichtlich des Unternehmergewinnes und des Unternehmereinkommens. Auf jeden Fall wird sich aber mit Hilfe der landwirtschaftlichen Organisationen, der landwirtschaftlichen

Sachverständigen und der Statistik ein annähernd angemessener Preis in Prozenten des den einzelnen Grundstücken zuzubilligenden Wertes feststellen lassen.

Inwieweit die Genossenschaften bei der Schätzung der Produktionskosten Einfluß ausüben können, das geht aus den vor Jahren von sachverständiger Seite gemachten Ausführungen hervor[1]).

Es ist wohl mit Recht anzunehmen, daß die im Getreidemonopol vereinigte Organisation der Nachfrage und des Angebots in noch weit höherem Maße eine angemessene Preisfestsetzung erzielen wird. Dabei wird man natürlich in der ersten Zeit nach Friedensschluß den festzustellenden Prozentsatz den besonderen Verhältnissen derart anpassen müssen, daß er niedriger ausfällt, als ein den jetzigen Höchstpreisen entsprechender Satz. Dies wird umso unbedenklicher sein, als man vorerst nicht mit einem wesentlichen Preissturz zu rechnen haben, also Zeit genug haben wird, um etwa fehlende Unterlagen bis zur nächstjährigen Festsetzung zu ergänzen und die Berechnungen zu vervollständigen.

Da nun der Preis bekanntlich durch Angebot und Nachfrage bestimmt wird, Angebot und Nachfrage aber im Getreidehandel den Weltmarktpreis bilden, so übt letzterer ganz von selbst auf alle Länder einen nicht unbedeutenden Einfluß aus, ganz besonders aber dort, wo der Bedarf durch das Inlandserzeugnis nicht voll gedeckt werden kann. Solange die Einwirkung des Weltmarktpreises auf die Preisfestsetzung im Inland besteht, hat man mit der Tatsache zu rechnen, daß wir noch nicht auf den Höhepunkt des internationalen Güteraustausches angekommen sind, wenngleich Argentinien, Rußland, die Balkanstaaten, Nordamerika und Kanada schon jetzt bedeutende Mengen an Getreide ausführen.

---

1) Wiedenfeld, K., Der deutsche Getreidehandel, Jahrb. für Nationalökonomie u. Statistik, 1895 I. Heft.

Vielfach ist, vor allem bei der Beratung des Antrags Kanitz, die Behauptung aufgestellt worden, daß es überhaupt keinen fest bestimmbaren Weltmarktpreis gäbe. Diese Frage ist aber hier auch vollkommen nebensächlich, denn es besteht überhaupt nicht die Absicht, den Weltmarktpreis für einen feststehenden Einheitspreis zu Grunde zu legen, sondern er soll lediglich Anhalt für einen Preis bieten, der sich den mittleren Durchschnittsnotierungen an den wichtigsten Marktplätzen einigermaßen anpaßt. Die Möglichkeit der Festsetzung eines Weltmarktpreises ist schon früher in Erwägung gezogen worden, als die Großbrenner, die Destillateure usw. gelegentlich des vom Fürsten Bismarck eingebrachten Gesetzentwurfes über die Einführung eines Spiritusmonopols den Antrag stellten, man solle ihnen 35 M. pro 10 000 Liter über den Weltmarktpreis von Staats wegen garantieren.

Wenn man nun unter gleichzeitiger Berücksichtigung sowohl der örtlichen Verschiedenheiten als auch der Getreidequalität die Höhe des Weltmarktpreises mit der Höhe der inländischen Erzeugungskosten in Zusammenhang bringt, wird man zu einem angemessenen Preis gelangen. Diesen festzusetzen, wird Sache des Bundesrates sein nach vorheriger Anhörung der Reichsgetreidestelle. Die örtlichen Verschiedenheiten werden dabei ihre Berücksichtigung in derselben Weise erfahren, wie jetzt bei der Festsetzung von Höchstpreisen.

Da es sich aber für die Zukunft nicht um Höchstpreise, sondern um Durchschnittspreise handelt, wird ihre Festsetzung umso leichter sein, als in den letzten Jahren der Preisunterschied für Getreide zwischen den entlegenen Orten nahezu verschwunden ist. Im Jahre 1905 betrug derselbe zwischen dem Ausfuhrplatz Königsberg und dem wichtigsten Einfuhrplatz Mannheim nur 2,30 M.[1]).

1) Wörterbuch der Volkswirtschaft von Elster, Jena 1911, S. 1047.

Um die Getreidegüte bewerten zu können, empfiehlt es sich, die Möglichkeit einer Erhöhung oder Herabsetzung um 20 % offen zu lassen. Sodann wird, um den örtlichen Verhältnissen der Durchschnittsbeschaffenheit der Ernte in den einzelnen Gegenden Rechnung tragen zu können, die Getreidegüte nach einer aufzustellenden Klasseneinteilung bestimmt.

Da man möglicherweise mit Streitigkeiten hinsichtlich der Güte des Getreides zu rechnen haben wird, deren schnellste Erledigung sich empfiehlt, so kann man vielleicht ein Schiedsgericht mit 2 Instanzen vorsehen. Die erste Instanz, mit einem Amtsrichter als Vorsitzenden und 2 auf Vorschlag der Vertretung der Landwirtschaft (Landwirtschaftskammer) vom Staatsoberhaupt auf 3 Jahre ernannten Ehrenmitgliedern beim Amtsgericht gebildet, wird im allgemeinen nach den für Handelssachen maßgebenden Gesichtspunkten, unter Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse, zu entscheiden haben, wobei ihr in den einzelnen Bezirken besondere Untersuchungsanstalten (in Preußen die landwirtschaftlichen Versuchsstationen) zwecks Prüfung der Getreideproben beigeordnet werden.

Das Schiedsgericht zweiter Instanz wird, wie bisher im Kriege, bei der Reichsgetreidestelle gebildet.

IV. § 16. Bedarf und Handelsverträge.

Obgleich Deutschland in geradezu bewundernswerter Weise während des Krieges seinen Bedarf an Getreide durch Inlandsproduktion gedeckt hat, so darf doch nicht verkannt werden, daß dies nur dank der großen Opferfreudigkeit unseres Volkes möglich war und daß nach Eintritt normaler Verhältnisse die Nachfrage nach Getreide sehr schnell wieder so stark sein wird, daß es unmöglich ist, den Bedürfnissen durch Inlandsgetreide zu entsprechen. Zwar ist bereits mehrfach und neuerdings wieder von dem Vorsitzenden des

deutschen Landwirtschaftsrates Herrn Dr. Graf von Schwerin-Löwitz dem Gedanken Ausdruck verliehen worden, daß auch nach dem Kriege die Ernährungsfrage unseres Volkes gesichert sei, wenn wir uns auf den Ertrag der eigenen Landwirtschaft beschränken. Dieser Ansicht darf jedoch nicht beigepflichtet werden, denn die jetzigen Entbehrungen auch nur noch eine kurze Zeit nach dem Kriege länger zu ertragen, würde, wie Dr. C. Hager (Hamburg) in seiner Entgegnung auf die Ausführungen des Grafen von Schwerin-Löwitz vollkommen richtig betont[1]), unser Volk nicht im Stande sein. Auch wäre es ein Frevel gegenüber den nach harter Kriegsarbeit in die Heimat zurückkehrenden Kämpfern, wollte man ihnen dieselbe knappe Nahrung bieten, mit der wir uns hinter der Front jetzt opferfreudig begnügen. Auch unserer Jugend muß so schnell wie irgend möglich wieder reichlichere und bessere Kost zugeführt werden, damit aus ihr ein Mannesstamm heranwächst, der nicht minderwertiger ist, als wie unsere gegenwärtigen Helden.

Man ist also schon aus diesen Gründen wohl oder übel gezwungen, im unmittelbaren Anschluß an die Wiederherstellung des Friedens sich nach einer Möglichkeit umzusehen, die Volksernährung bestmöglichst zu fördern.

Als geeignetes Mittel, unsere durch Innenproduktion hervorgebrachten Erzeugnisse quantitativ auf das erforderliche Maß zu bringen, ist es wohl angebracht, wenn das Monopol die durch den Krieg zerrissenen Handelsbeziehungen wieder aufnimmt oder neue Handelsverträge eingeht. Dies wird wesentlich leichter sein als die Durchführung der damaligen Forderung des Grafen Kanitz, die Handelspolitik dem Monopolgedanken entsprechend abzuändern, da man heute auf keine Kündigungsfristen Rücksicht zu nehmen hat, keine langwierigen Verhandlungen mit zweifelhaftem Erfolg zu führen braucht, kurz dem Ausland gegenüber volle Handlungsfreiheit besitzt.

1) In „Der Tag“, Ausgabe B 1916, vom 22. Dezember.

Das wirtschaftliche Leben kann demnach vertraglich neu begründet und somit eine neue Grundlage für die zukünftige Getreidehandelspolitik geschaffen werden.

Auch hinsichtlich der Schätzung des Bedarfs an ausländischem Getreide dürften die früher vorgebrachten Bedenken infolge des Krieges gegenstandslos geworden sein. Die während der Kriegsjahre aufgestellten Nachweisungen und Schätzungen dürften für die Zukunft von ungeheurem Wert sein. Wenn trotzdem eine gewisse Schwierigkeit hinsichtlich der Frage offen bleibt, wieviel Getreide das Reich, abgesehen von guter oder schlechter Ernte, infolge der allgemeinen Verwendungsfreiheit im eigenen Bedarf zur Verfügung hat, so wird hier die Statistik helfend eingreifen.

Aus der Tatsache, daß im Wirtschaftsjahr 1912/13 der Roggenertrag rund 11,9 Millionen Tonnen betrug, wovon 8,1 Millionen Tonnen für den Konsum verwendbar waren, und diese Menge den Bedarf an Roggen noch überstieg, daß andererseits beim Weizen ein Einfuhrüberschuß von 1,99 Millionen bestand, wird man die nötigen Schlüsse ziehen können[1]). Ferner ist in Betracht zu ziehen, daß in den letzten Jahren in Deutschland an Brotkorn 215—250 kg auf jeden Bewohner auf dem Inlandserzeugnis entfiel[2]).

Da der Bedarf nach allgemeiner Annahme auf den Kopf der Bevölkerung aber nur 180—190 kg ausmacht, so blieb eine beträchtliche Menge übrig, die für industrielle Zwecke und für Viehfütterung verwandt werden konnte.

Des weiteren wird man in der Gesamtbedarfssumme das Verbrauchsverhältnis zwischen Roggen und Weizen in richtigen Einklang bringen müssen. Wenn man trotz aller Unterlagen, trotz sorgfältiger Aufstellungen der Einfuhr-, Ausfuhr-, Anbauflächen- und Erntestatistik unter Berück-

---

1) Wörterbuch für Volkswirtschaft von Elster, Jena 1911, S. 1053.

2) Nachrichtendienst für Ernährungsfragen, 1. Jahrg. 1915, No. 8. „Staatliche Maßnahmen zur Regelung der Volksernährung“ von Privatdozent Dr. Briefs.

sichtigung der Kriegsnachweise mit der Schätzung den tatsächlichen Bedarf nicht erfassen sollte, so würde jedenfalls eine Überschätzung niemals schaden.

Von großer Wichtigkeit ist es, daß das Monopol eine reichliche Kornreserve sich sichert, um für alle Fälle besonders in Kriegszeiten, aber auch im Frieden bei schlechten Ernten und hohem Weltmarktpreis den Bedarf decken zu können. Zu diesem Zwecke muß gegebenenfalls die bereits bestehende Anzahl von Kornhäusern — im Jahre 1914 waren es 36 — unter Heranziehung genossenschaftlicher Organisationen so gesteigert werden, daß ein bestimmter Prozentsatz der gesamten Einfuhr in ihnen aufgenommen werden kann.

Schon im Jahre 1895 schrieb der Abgeordnete Paul Ackermann-Salisch in seinem Entwurf eines Gesetzes zur Unterdrückung von Mißständen beim Getreidehandel (zum Antrag Kanitz) im § 2: „An geeigneten Plätzen werden von der Reichsverwaltung Kornhäuser zur Aufbewahrung der stets erforderlichen Vorräte an Getreide pp. sowie zur jeweiligen Abgabe von solchem an den Inlandsbedarf errichtet [1]."

Es wird sich empfehlen, diese „Ausgleichungsbassins" an denjenigen Grenzorten anzulegen, über die die Getreideeinfuhr regelmäßig erfolgt.

Bei der Berechnung des Prozentsatzes des einzuspeichernden Getreides müssen sowohl möglicherweise eintretende Notlagen, als auch der durch die Lagerung mit Bestimmtheit zu erwartende Zinsverlust Berücksichtigung finden.

Wenn nun wirklich einmal trotz aller Anhaltspunkte eine zu niedrige Einschätzung erfolgen sollte, so wird der Fehler durch den jährlichen Getreideüberschuß und durch die verschiedenen Erntezeiten in den anderen Ländern der Erde leicht wieder ausgeglichen werden können, da man

1) Ackermann-Salisch, Zum Antrag Kanitz, Berlin 1895, H. Walter.

noch im Juni jeden Jahres mit einer Getreideeinfuhrmöglichkeit beispielsweise aus Argentinien rechnen kann.

Wie groß übrigens noch der Getreideüberschuß der Erde ist, mögen folgende Zahlen erläutern. Im Jahre 1913 wurden auf der ganzen Erde ungefähr 167 370 000 Tonnen Brotgetreide geerntet, wovon auf die Ausfuhrstaaten 124 965 000 Tonnen, auf die Einfuhrstaaten 42 405 000 Tonnen entfielen.

Der Bedarf für Ernährungs-, Futter-, Aussaat- und technische Zwecke betrug in den Jahren 1912/13 durchschnittlich nur 160 657 000 Tonnen, sodaß 6 713 000 Tonnen Getreide, also annähernd 4% als Sicherheitsüberschuß verblieben[1]).

Wenn nach diesen Erfahrungen auch anzunehmen ist, daß die Monopolverwaltung wohl kaum jemals in Verlegenheit kommen dürfte, so ist es immerhin ratsam, sich nicht allzusehr auf die Einfuhr aus den überseeischen Ländern zu verlassen, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß in mehr oder weniger allen Ausfuhrländern durch Zufallsspiel eine gleichzeitige Mißernte eintritt. Ein treffendes Beispiel für diese Möglichheit bietet das Ernteergebnis der Ententeländer und der ihnen zur Verfügung stehenden Getreideausfuhrländer im Jahre 1916.

Der Rückgang nämlich gegen 1915 betrug in Prozenten:

	bei der Anbaufläche	im Ernteertrag
Verein. Staaten	17,2	40,2
Europ. Rußland	16,7	20,6
Kanada	22,3	57,7
England	12,1	23,2

Die Folge dieser Mißernte ist ein zwar noch nicht in die Wirklichkeit umgesetztes, aber bereits angekündigtes und unter dem Drucke der eingetretenen, schwierigen

1) Kreuzzeitung 1915 No. 597, „Die wirtschaftl. Fragen der Zeit.“

Wirtschaftslage sehr wohl mögliches Ausfuhrverbot von seiten Amerikas [1]).

Wenn man dazu in Erwägung zieht, daß das Vorjahr auch für Argentinien und Australien eine Fehlernte brachte, so kann man sich die Schwierigkeiten der Ententeländer, die doch fast ausschließlich von der Einfuhr leben, sehr wohl vorstellen und den entsprechenden Rückschluß für Deutschland für Zeiten, in denen es auf die Einfuhr infolge von Mißernten im eigenen Lande angewiesen ist, ziehen.

V. § 17. **Auslandshandel, Ein- und Ausfuhr.**

Hinsichtlich des Ankaufs von ausländischem Getreide ist Wert darauf zu legen, daß derselbe unter möglichst wenig Schwierigkeiten vor sich geht, da der Staat, obwohl er die Verpflegung des Heeres und die Verköstigung der Strafgefangenen bewirkt, auch beispielsweise als Eisenbahnbetriebsunternehmer sich mit dem Ankauf von Eisenschienen, Eisenbahnwagen, Lokomotiven und Steinkohlen befaßt, doch im allgemeinen beim Abschluß von Handelsgeschäften, die nicht nach einem bestimmten Börsen- oder Marktpreis oder nach einem sicheren Tagespreis abgeschlossen werden, erfahrungsgemäß mit einer gewissen Schwertälligkeit zu Werke zu gehen pflegt.

Wenn von dem Grafen von Schwerin-Löwitz der Befürchtung Ausdruck gegeben wurde, daß durch Inanspruchnahme des Nahrungsmittelweltmarktes der deutsche Inlandspreis auf die Höhe des Weltmarktpreises geschraubt würde, so ist diese Annahme wohl unbegründet. Es kommt eben darauf an, wie man den Auslandsmarkt für die inländische Bedarfsdeckung benutzt. Ohne Zweifel würde Graf von Schwerin Recht haben, wenn man sofort nach Friedensschluß ein ungeregeltes Einkaufen eröffnen würde

1) Leipziger Neueste Nachrichten vom 3. 1. 17. „Die Getreidemißernte der Entente und Ententelieferanten."

und wie in der Vorkriegszeit dem Handel wieder völlig freie Bahn ließe. Anders liegt die Sache bei Einführung des beabsichtigten Monopols, da der Einkauf des ausländischen Getreides dann nicht Privatpersonen überlassen wird, sondern der Staat denselben besorgt [1]).

Was nun die staatliche Preisfestsetzung des ausländischen Getreides betrifft, so wurde seiner Zeit vom Grafen Kanitz vorgeschlagen, den Durchschnittspreis der letzten 40 Jahre zugrunde zu legen. Die Ausführung dieses Gedankens scheint jedoch für die heutigen Verhältnissen jedenfalls wenig empfehlenswert zu sein. Es liegt auf der Hand, daß man, wenn man möglichst billig einkaufen will, den Preis nicht im Voraus festsetzen kann; vielmehr wird sich empfehlen, in Nachahmung der Art der Beschaffung von Getreidevorräten für die Proviantämter der Heeresverwaltung, Ausschreibungen zur Lieferung an die mindestfordernden Händler zu erlassen, die die Menge an Weizen, Roggen, die Vorlegung von Proben, den Lieferungsort usw. als Bedingungen enthalten. Dieses System würde außerdem zugleich den Händlern des In- und Auslandes die Möglichkeit zur Beteiligung geben. Eine Ringbildung dürfte bei der Größe des Marktes und des Angebots nicht zu befürchten sein.

Empfehlen wird sich, um bei der Einfuhr Unterschleifen vorzubeugen, die einlaufenden Sendungen außer in den Grenzzollämtern an ihren Endstationen einer zweiten Kontrolle durch die Binnenzollämter zu unterstellen.

Den Importeuren sollte man nicht gestatten, gegen Zahlung der Differenz zwischen Ein- und Verkaufspreis das Getreide unmittelbar im Monopolgebiet abzusetzen, da dadurch die Kontrolle unnötig erschwert und das ganze Verfahren unübersichtlich gemacht würde.

1) Dr. C. Hager (Hamburg, in „Der Tag“ Ausgabe B. v. 22. Dezember 1916.

Der Weiterverkauf des ausländischen Getreides erfolgt wie der des inländischen zu dem vom Bundesrat festgesetzten Preis.

Dank der örtlichen Verschiedenheiten Deutschlands hinsichtlich der Getreideerzeugung sind wir in der Lage, wenn schon wir einerseits, wie oben ausgeführt, auf die Einfuhr von Getreide angewiesen sind, auch eine nicht unbeträchtliche Menge, hauptsächlich an Roggen, und zwar aus dem Osten auszuführen. Dadurch hat sich mit der Zeit ein Mißverhältnis herausgebildet, das auch nicht durch den in den 60 er Jahren durch die preußische Staatsbahn eingeführten Ostbahntarif gehoben werden konnte. Nach diesem Tarif wurden ermäßigte Frachtsätze für die Beförderung des östlichen Getreides bis nach Berlin eingeführt. Der sogenannte Getreidestaffeltarif, nach dem die Einfuhr auch weiter nach Westen erfolgte, hat nur in den Jahren 1892/94 gegolten. Heute möchte in Erwägung zu ziehen sein, ob man nicht praktischerweise den auf wiederholtes Drängen der süd- und westdeutschen Staaten aufgehobenen Getreidestaffeltarif wieder einführen soll. Dies könnte m. E. umso unbedenklicher geschehen, als man nach der Einführung des Monopols nicht mehr mit der früheren Konkurrenz der östlichen und westlichen Landwirtschaft Deutschlands zu rechnen braucht.

Welchen Wert man selbst im preußischen Staatsrat dem Staffeltarif seinerzeit beimaß, geht daraus hervor, daß man bald nach seiner Aufhebung eine mit der Entfernung fallende Skala in den Tarifen anstrebte[1]).

Sollte man nun wirklich, den Umständen Rechnung tragend, auf eine tarifmäßige Erleichterung des Getreidetransportes abkommen, so wird man deshalb trotz alledem

---

1) Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung u. Statistik 1895, „Denkschrift über das Ergebnis der Verhandl. des preußischen Staatsrats über Maßregeln zur Hebung des Getreidepreises“ Seite 446 ff.

noch nicht mit Rücksicht auf die Überproduktion an Roggen die Frage der Ausfuhrmöglichkeit aus der Welt geschafft haben.

Eine Ausfuhr des überschüssigen Getreides wird es nach wie vor geben müssen. Die Regelung derselben wird praktischerweise folgendermaßen vor sich gehen. Die Versendung erfolgt unmittelbar von einer Verteilungsstelle der Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle, nachdem zuvor die Beförderungspapiere, Frachtbriefe usw. von den betr. Kommissionären daselbst eingereicht worden sind. Dadurch, daß die Verteilungsstelle die weiteren Anweisungen über Verfrachtung usw. erteilt, ist sie in der Lage, die Ausfuhr im einzelnen zu überwachen und sich dadurch gleichzeitig die für den Einkauf des ausländischen Getreides sowie für die Schätzung des Inlandbedarfs erforderliche Kenntnis zu erwerben.

Da nun die Mehlausfuhr in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat, ist es unausbleiblich, daß das Reich auch auf diesen Wirtschaftszweig sein Augenmerk richtet. Bedenklich ist es z. B. sicherlich, die an der Grenze liegenden Mühlen, die doch in der Hauptsache die Mehlausfuhr besorgen, durch Mehlzuweisung und Ausfuhrerlaubnis zu unterstützen, weil sie das Inlandsmehl nicht dem Inlande, sondern dem Auslande zuführen. Dem könnte man nun zwar für die Zukunft dadurch begegnen, daß man diese Betriebe gegen Zahlung einer Entschädigungssumme einfach aufhebt oder doch zum mindesten einschränkt. Ein derartiges plötzliches Einschreiten würde jedoch die Einrichtung eines Monopols wesentlich verteuern. Als Ausweg sei vorgeschlagen, die Mehlausfuhr nur gegen Erhebung eines Ausfuhrzolles zu gestatten, die Einfuhr dagegen von Staats wegen in die Hand zu nehmen.

VI. § 18. **Einnahmen und Kosten.**

Was das Verhältnis der Einnahmen und Kosten bei Einführung des Getreidemonopols betrifft, so wird man in der Annahme wohl nicht fehl gehen, daß die Kosten infolge der Beibehaltung der Kriegseinrichtungen so niedrig sein können, daß sie in gar keinem Verhältnis zu den dem Reich zufließenden Einnahmen stehen werden. So wird man ohne weiteres den bisherigen staatlichen Zoll-, Verwaltungs- und Gerichtsapparat aus dem gegenwärtigen Kriegsmonopol übernehmen können. Hierdurch, sowie durch geeignete Heranziehung der Genossenschaften und Verbände zur tätigen Mitarbeit wird man die Unkosten ganz bedeutend herabsetzen können, wenn man überdies der Monopolverwaltung den nötigen Spielraum für den Abschluß der Handelsgeschäfte einräumt.

Während man gelegentlich der Beratungen über den Kanitz'schen Antrag die Reichseinnahmen nach oberflächlicher Berechnung auf 230 Millionen gegenüber einer Ausgabe von 60—80 Millionen schätzte[1]), wird heute das Verhältnis, besonders unter dem Einfluß des inzwischen stark ausgebauten Genossenschaftswesens, ein bedeutend günstigeres werden.

Das zur Einführung des Monopols erforderliche Betriebskapital würde zunächst im Wege der Anleihe aufzunehmen und durch die späteren Einnahmen zu tilgen sein.

Die Einnahmen des Monopols werden als wichtiger Faktor in dem jährlich aufzustellenden Reichshaushalt erscheinen[2]). Diese Einnahmen werden aber ihrerseits je nach der allgemeinen Konjunktur einer stetigen Schwankung unterliegen und das ist dem Aufbau des Reichsetats keines-

1) Stenogr. Ber. über d. Verhandl. der 14. Kommission des Reichstags wegen Ankauf u. Verkauf ausländischen Getreides nur für Rechnung des Reichs. Berlin 1895, J. Sittenfeld, S. 67.

2) Stenogr. Ber. über d. Verhandl. d. Reichstags, 9. Leg.-Per. II. Sess. 1894/95, III. Bd. S. 1778.

wegs förderlich. Infolgedessen wird man nach einem Mittel zu suchen haben, diesen Schwankungen nach Möglichkeit zu begegnen. Da bildet eine bei einem preußischen staatlichen Erwerbsunternehmen, der preußischen Eisenbahn, zu findende Maßnahme ein bedeutsames Analogon. In Preußen schuf man nämlich im Jahre 1903 zur Erzielung gleichmäßiger Einnahmen einen Eisenbahnausgleichsfonds. Ein ähnlicher Ausgleichsfonds empfiehlt sich auch zur Hebung der Schwankungen der Einnahme beim Getreidemonopol. Derselbe könnte nebenbei den Zweck verfolgen, das Monopol finanziell selbst zu unterstützen, z. B. bei der Schaffung von Kornhäusern, was bisher in Preußen nach den Gesetzen von 1896/97 von Staats wegen geschah.

C. Schluß.

§ 19. Ergebnis und Aussichten.

Nach dem Geschilderten ergibt sich das Reichsgetreidemonopol als eine reine Fortsetzung der Kriegswirtschaft, wobei sich der Übergang zum Monopol im engsten Anschluß an die z. Zt. höchster Krisis bewährten Neuschöpfungen anlehnt.

Gerade hierin liegt aber gegenwärtig der wichtige Vorteil. Wollte man nach Friedensschluß unvermittelt zu den alten Einrichtungeu zurückkehren, so würde dies mit den größten Schwierigkeiten verbunden sein und unübersehbare Folgen nach sich ziehen können.

Daß ferner weder die Einführung einer Freihandelspolitik noch eine Regelung durch ein Meistbegünstigungssystem ernstlich in Frage kommen kann, bedarf ebenfalls keiner weiteren Begründung. Hinsichtlich des Freihandels

sei nur noch darauf hingewiesen, daß er mit ziemlicher Sicherheit bei einem möglicherweise später einsetzenden Preissturz die gesamte Landwirtschaft ins Verderben führen würde.

Wenngleich die Nachteile des Kriegsmonopols für die spätere Wirtschaftspolitik von wenig Bedeutung sind, so mag doch immerhin kurz auf diese verwiesen werden. Vor allem gibt die Unzulänglichkeit der Statistik und der sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit dem gänzlichen Ausschluß der Getreideversorgung vom Ausland zu Bedenken Anlaß. Des weiteren wird darüber Klage geführt, daß die Reichsgetreidestelle infolge zu starker Zentralisation zu teuer arbeite. Um sich über diese Frage ein richtiges Urteil bilden zu können, sei auf einen Vortrag des Direktors der Reichsgetreidestelle, Unterstaatssekretär Michaelis verwiesen. Derselbe führt aus, daß die Reichsgetreidestelle im 3. Kriegsjahr etwa $4^1/_2$ Millionen Tonnen Getreide und das daraus gewonnene Mehl verwalte, daß im Durchschnitt täglich 15000 Tonnen, also 300000 Ctr. Getreide, bewegt würden, wozu etwa 37 Eisenbahnzüge erforderlich seien, daß durchschnittlich für $3^1/_2$ Millionen Mark Getreide täglich gekauft und für 4 Millionen Mark Mehl verkauft würde. Hierzu sei ein Personal von 1080 Personen erforderlich, trotzdem aber betrügen die Geschäftsunkosten noch nicht 0,05 M auf den Centner Mehl[1]). Der Vorwurf einer zu teuren Arbeit erscheint hiernach wenigstens nicht begründet zu sein. Sollten trotzdem die Unkosten für die Dauer zu hoch sein, so wird man diesem Mißstand praktisch schon dadurch begegnen, daß man in Friedenszeiten ja beabsichtigt, das Schwergewicht der Organisation bei den Komunalverbänden zu lassen. Damit würde man die Zahl der Beamten bei der Reichsgetreidestelle um ein beträchtliches verringern können.

1) Tägliche Rundschau No.617. „Deutschlands Getreideversorgung während des Krieges.“

Eine weitere Verbilligung ist mit Bestimmtheit dadurch zu erwarten, daß die hohen Händlergebühren im Frieden wesentlich gekürzt werden können, daß ferner die Sackleihgebühren durch zukünftige Lieferung in Säcken der Landwirtschaft fortfallen und die Spannungen zwischen Korn- und Mehlpreisen auf ein angemessenes Maß gebracht werden. Des weiteren steht zu erhoffen, daß die schwierige Lage der Mühlen, die ausschließlich auf ungenügende Zuweisung von Brotgetreide infolge von Getreideknappheit zurückzuführen ist, nach Eintritt normaler Zufuhrverhältnisse sich leicht wieder beheben lassen wird.

Im übrigen werden bei besserer Übersicht zu friedlicher Zeit zweckmäßige Anordnungen die Zuführung von Brotgetreide regeln und so die bedenkliche Dauer der Getreidelagerung in den Mühlen erheblich abkürzen können.

Eine unzulässige Geheimhaltung oder eine Unterschlagung von Getreidevorräten wird man bei Vorhandensein einer reichlichen Bedarfsmenge und bei der Verwendungsfreiheit des Getreides im eigenen Betrieb kaum zu befürchten haben. Wenn man im Gegensatz zu diesen Mängeln die Vorteile, die die Einführung des Monopols zur Folge hat, nämlich die Beseitigung der Preisschwankungen, die Verbilligung des Brotes und die Einnahme für das Reich ins Auge faßt, so wird man zu dem Schluß kommen, daß dieselben die Nachteile bei weitem überwiegen und daß man es keineswegs mit einer „halben Maßregel“ zu tun hat, wie man es s. Zt. dem Kanitz'schen System vorwarf. Von welch weittragender Bedeutung allein die Verbilligung des Brotes ist, ergibt sich daraus, daß Deutschland gegenwärtig infolge seiner monopolartigen Getreideverwaltung die niedrigsten Preise für Getreide auf der ganzen Welt anfweist. Während der Weizen in Amerika heute 305 M. kostet, sofern man den Dollar zum Friedenskurse umrechnet, dagegen bei Zugrundelegung des gegenwärtigen Kurses sogar 380 M,, während in England kana-

discher Weizen in der ersten Dezemberwoche 1916 zum umgerechneten Preise von 407, 65 M verkauft wurde, während in Rußland der umgerechnete Höchstpreis 286,- M beträgt und während sogar in der neutralen Schweiz die Tonne Weizen 580 Frcs. kostet, stellt sich der Preis in Deutschland nur auf 260,- Mark die Tonne[1]).

Ob allerdings ein entsprechender Gesetzentwurf Aussicht auf Erfolg haben wird, muß dahingestellt bleiben. Nach der bisherigen Haltung der politischen Parteien zu urteilen, wird man kaum damit rechnen können, nachdem sich die Mehrheit dem ersten Antrage des Grafen Kanitz gegenüber vollkommen ablehnend verhielt, und auch den zweiten Antrag im Jahre 1894 nicht viel wärmer aufnahm[2]). Allerdings sind inzwischen einige der damals vorgebrachten Hauptbedenken, nämlich die Steigerung des Brotpreises und die Unzulässigkeit infolge der Handelsverträge, weggefallen, sodaß man bei einer neuen Gesetzeingabe vielleicht auf größeren Erfolg rechnen kann. Zustimmend werden sich aller Voraussicht nach wieder die rechtsstehenden Parteien verhalten. Ferner ist anzunehmen, daß die Nationallieberalen mit Rücksicht auf die in den letzen Jahren verfolgte Wirtschaftspolitik einem der Allgemeinheit und der Landwirtschaft in gleicher Weise zugute kommenden Monopol zustimmen werden. Was die Zentrumspartei anbelangt, so dürfte diese wohl infolge ihres christlichen Standpunktes in der Art der Durchführung nach wie vor manches Bedenkliche erblicken, immerhin ist wohl anzunehmen, daß sie schon mit Rücksicht auf den großen Teil ihrer bereits vor 20 Jahren monopolfreundlichen Parteigenossen keinen grundsätzlichen Widerspruch mehr erheben wird. Der Freisinn wird wahr-

---

1) Leipziger Neueste Nachrichten vom 12. 12. 16. „Teuerung der ganzen Welt."

2) Schmoller, G., Einige Worte zum Antr. Kanitz, Jahrb. für Gesetzgeb., Verwaltung u. Volkswirtschaft im Deutschen Reich 1895, II. Heft, Seite 230/38.

scheinlich nach wie vor in der Beschränkung des Handels eine große Schwierigkeit erblicken, jedoch angesichts der Parole „Brotverbilligung für die Allgemeinheit" einen wohlwollenden Standpunkt einnehmen. Über den allmählichen Stimmungsumschwung hinsichtlich der Monopolfrage bei der Sozialdemokratie gibt folgende Äußerung Kaliskis ein treffendes Bild: „Die Stärkung der landwirtschaftlichen Produktion ist die umfassendste und wirkungsvollste Politik des Konsumentenschutzes[1])." Wenn man annehmen darf, daß diese Ansicht nicht nur Gesamtgut der sozialdemokratischen Partei, sondern auch aller übrigen Parteien werden wird, sodaß man mit einer „Neuorientierung der inneren Politik" rechnen darf, dann kann man wohl einen Erfolg des in Frage stehenden Monopolantrages erwarten.

In einer Zeitungsnotiz des Berliner Tageblatts[2]) heißt es unter der Überschrift: „Ein staatliches Getreidemonopol auch nach dem Kriege? folgendermaßen: „Wie wir von unterrichteter Seite erfahren, ist die dauernde Beibehaltung des Getreidemonopols nach dem Kriege in Kreisen der Regierung bereits eine beschlossene Sache. Eine Abfindung der Getreidehändler soll nicht in Frage kommen. Es ist aber noch keineswegs ausgemacht, ob auch der Reichstag sich mit dieser Absicht einverstanden erklären wird."

---

1) Deutsche Tageszeitung 1915, No. 606: „Ein sozialdemokrat. Urteil über unsere Nahrungsmittelversorgung."

2) Berliner Tageblatt vom 27. Januar 1917, Abendausgabe.

Lebenslauf.

Ich, Ernst Müller, bin am 17. April 1883 in Schweidnitz i. Schlesien als Sohn des Rech.-Rates Paul Müller und seiner Ehefrau Alwine geb. Voigt geboren.

Ich besuchte von Ostern 1893 bis 1899 das Kgl. Gymnasium in Schneidemühl, im folgenden Jahre das Kgl. Prinz-Heinrichs-Gymnasium in Berlin-Schöneberg, von Ostern 1900 bis 1902 das Kgl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin und erhielt hier am 12. 3. 1902 das Zeugnis der Reife.

Am 8. April 1902 wurde ich bei der Kgl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin immatrikuliert und habe mich bis zum Schluß des Sommer-Semesters 1905 dem Studium der Rechtswissenschaft beflissen.

Nach beendigtem Studium trat ich in die Dienste der Bank für Handel und Industrie in Berlin, wurde zu Anfang des Jahres 1915 als Landsturmpflichtiger zum 52. Inf.-Regiment einberufen und nach schwerer Erkrankung Ende März 1916 zur Verfügung meines Bankinstitutes entlassen, wo ich z. Zt. noch tätig bin.
